

GR_GERICHTE SF 2004 20 vom 17. August 2004

GR Gerichte, 2004-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2004_20

FR: GR_GERICHTE SF 2004 20 du 17 août 2004

IT: GR_GERICHTE SF 2004 20 del 17 agosto 2004

Regeste

bandenmässiger Raub etc. | Vermögen

Erwägungen

E. 33

begangenen Nötigungshandlung muss der Täter einen Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 StGB begehen, d.h. eine fremde, bewegliche Sache in Bereicherungsabsicht zur Aneignung wegnehmen. Dieser Diebstahl muss ihm gerade durch die Nötigungshandlungen ermöglicht oder zumindest erleichtert worden sein. Vollendet ist der Raub mit Vollendung des Diebstahls. In subjektiver Hinsicht ist der Vorsatz des Täters, jemanden durch die gesetzlich umschriebenen Nötigungsmittel widerstandsunfähig zu machen, erforderlich. Dies hat zudem in der Absicht zu erfolgen, einen Diebstahl zu begehen, das heisst eine fremde, bewegliche Sache in Bereicherungsabsicht zur Aneignung wegzunehmen (Niggli Marcel Alexander/Riedo Christof, in: Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 10 ff. zu Art. 140 StGB, mit Hinweisen; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Auflage, Zürich 1997, N 1 ff. zu Art. 140 StGB). Der Räuber wird mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Bei der Bande handelt es sich um einen Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem ausdrücklichen oder konkludenten Willen zur fortgesetzten Verübung von Raub und Diebstahl zusammengefunden haben. Die verschiedenen Bandenmitglieder müssen sich darüber einig sein, dass sie in Zukunft gemeinsam weitere Delikte begehen wollen, so dass ein gemeinsamer Entschluss vorliegt, eine unbestimmte, mindestens aber eine grössere Anzahl von Delikten zu begehen. Besteht ein Wille zur mittäterschaftlichen Tatbegehung, kommt es auf die Rollenverteilung im Einzelfall nicht an. Ebensowenig ist vorausgesetzt, dass stets sämtliche Bandenmitglieder an allen Delikten teilnehmen (BGE 100 IV 219 ff., 124 IV 293 f.; Niggli/Riedo, a.a.O., N 65 zu Art. 140 StGB i.V.m. N 114 ff. zu Art. 139 StGB, mit Hinweisen; Trechsel, a.a.O., N 15 zu Art. 140 StGB i.V.m. N 16 f. zu Art. 139 StGB). b. In Ziffer 1 der Anklageschrift werden den Angeklagten insgesamt sechs Raubtaten zur Last gelegt. aa. X. ist überführt und geständig, am 6. Juli 2000 zusammen mit AD. das Restaurant C. in A. überfallen zu haben (vgl. Ziff. 1.1. Anklageschrift). AD. läutete beim Lieferanteneingang des Restaurants, worauf der Geschäftsführer AE. die Türe öffnete und von AD. mit einer Softgun-Pistole bedroht wurde. Auf Aufforderung von AD. brachte AE. ihn zum offenen Tresor und liess sich sodann widerstandslos in ein Büro im Untergeschoss einschliessen. AD. räumte in der Folge den Tresor aus und

E. 34

verliess das Restaurant mit einem Deliktsgut von mindestens Fr. 10'691.35, McDonalds-Gutscheinen im Wert von Fr. 800.--, Telefonkarten im Wert von Fr. 580.-- so wie einem Rucksack und einem Schlüsselanhänger mit vier Schlüsseln. X. beobachtete während der Tat die Umgebung vor dem Lokal. Danach wurde die Beute zu gleichen Teilen unter AD. und X. aufgeteilt. bb. In der Nacht vom 16. auf den 17. September 2000 verübten X., Y. und Z. einen Raubüberfall im Hotel AO. in A. (vgl. Ziff. 1.2. Anklageschrift). Nachdem sich X. und Y. im Skiraum des Hotels Masken und Handschuhe angezogen hatten, begaben sie sich in die Hotelrezeption und drängten den Nachtportier AI. mit vorgehaltenen Softgun-Pistolen auf den Boden, wo sie ihn fesselten und knebelten. Die Täter entwendeten aus dem Bürokorpus der Rezeption unter anderen Bargeld im Betrag von Fr. 3'500.-- - später unter den Mittätern zu gleichen Teilen aufgeteilt - und verliessen im Anschluss das Hotel. Während der Tat überwachte Z. die Umgebung vor dem Hotel. cc. Am frühen Morgen des 15. Dezember 2000 begingen X. und Z. im Hotel AK. in A. einen Raubüberfall (vgl. Ziff. 1.3. Anklageschrift). Sie verummten sich, rüsteten sich mit Softgun-Pistolen aus und drangen ins Hotel ein, nachdem der Nachtportier, AL., den Lieferanteneingang des Hotels geöffnet hatte. Mit vorgehaltenen Softgun-Pistolen forderten die Täter den Portier auf, sich in den Hotelgetränkeller zu begeben, wo sie ihn fesselten und knebelten. Während Z. in der Folge das Opfer bewachte, begab sich X. mit dem Schlüssel des Nachtportiers an die Rezeption und behändigte aus dem Tresor sowie einem Schrank unter anderem Bargeld im Betrag von Fr. 5'176.40. Danach verliessen die Täter das Gebäude und teilten das erbeutete Bargeld unter sich auf. dd. Die drei Angeklagten sind im Weiteren geständig, am 16. Mai 2001 zum Nachteil der AP. einen Raubüberfall ausgeführt zu haben (vgl. Ziff. 1.4. Anklageschrift). Hierbei begaben sie sich um ca. 7.30 Uhr zum Gebäude der AP., wo sich X. und Y. im Keller des Hauses verummten. Während Z. in der Folge die Umgebung bewachte und mit seinen Komplizen telefonisch in Verbindung stand, betraten die Letzteren die Büroräumlichkeiten der AP., wo sie den dort anwesenden Angestellten, AQ., mit vorgehaltenen Softgun-Pistolen aufforderten, sich auf den Boden zu legen. Y. fesselte ihn und klebte ihm die Augen mit Klebeband zu, während X. neben anderem Bargeld in der Höhe von Fr. 32'866.15 aus dem Tresor nahm, das später auf die drei Täter aufgeteilt wurde. Im Anschluss verliessen die Täter das Gebäude.

E. 35

ee. Am 16. Juni 2001 verübten X., Y., Z. und AD. im Bahnhof A. einen Raubüberfall (vgl. Ziff. 1.5 Anklageschrift). Mit dem Personenwagen von CH., dem AD. zuvor den Fahrzeugschlüssel entwendet hatte, fuhren der Letztere und die drei Angeklagten zum Bahnhof A.. Nachdem sich Z. und AD. verummten hatten, gingen sie mit CO2-Pistolen in den Händen zum Bahnhofbüro, wo sie den BR.-Betriebsdisponenten AN. antrafen. Sie drängten den an der Eingangstüre stehenden Mann mit vorgehaltener Pistole in die Einnehmerei, wo jener sich auf den Boden legen musste. Die Täter wollten AN. die Hände auf dem Rücken zusammenbinden, wobei sie vom aufgrund der Hilferufe des Betriebsdisponenten herbeieilenden Rangierarbeiter AR. gestört wurden. Die Täter forderten AR. mit vorgehaltener CO2-Pistole auf, sich ebenfalls in die Einnehmerei zu begeben. In der Folge sahen die Täter von der Fesselung der Opfer ab. AD. bewachte AR. und AN. musste sich mit Z. zum Tresor begeben. Gemäss Anklageschrift schlug Z. gegen das Genick seines Opfers und drückte es zu Boden. Auf dem Rücken liegend musste AN. Z. den Schliessmechanismus der Tresorschubladen erklären, worauf Z. das Geld aus den Schubladen in eine mitgebrachte Tasche legte. Die Täter verliessen das Bahnhofsgebäude

in der Folge mit einem Deliktsgut im Betrag von Fr. 26'990.-- in Schweizer Franken und Fr. 39'474.-- in ausländischen Noten, das später auf die vier Täter aufgeteilt wurde. X. und Y. überwachten während der Tat die Umgebung. ff. Schliesslich wird Y. in Ziffer 1.6. der Anklageschrift vorgeworfen, in der Nacht des 21. Oktober 2001 allein einen Raubüberfall begangen zu haben. Der Angeklagte ist geständig, AS., Mitarbeiterin des A. Hotels AY., überfallen zu haben, als diese die Tageseinnahmen der hoteleigenen Bar in einer Geldkassette zum Nachttresor der Bank bringen wollte. Er stellte sich dem Opfer verummumt und mit einer CO2-Pistole in der Hand in den Weg und entriss ihm die Geldkassette mit Fr. 2'071.-- Bargeld. c. Die Angeklagten sind geständig, diese Taten ausgeführt zu haben. Zunächst begingen sie gegenüber ihren Opfern Nötigungshandlungen. Sie drohten diesen in allen Fällen eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben an, indem sie ihre Opfer mit einer Softgun- oder einer CO2-Pistole, die mit Hartgummi- bzw. Bleikugeln geladen werden können, bedrohten. Derartige Drohungen erreichen eine Intensität, die geeignet ist, jede verständige Person in der Lage der Opfer zum Widerstand unfähig zu machen. Die Angeklagten gaben an, dass sie die Waffen jeweils nicht geladen hätten sowie, dass durch diese keine ernstere Verletzungen hätten entstehen können. Es ist allerdings sowohl irrelevant, ob die Waffen überhaupt geeignet waren, eine Gefahr für Leib oder Leben hervorzurufen - was im Übrigen bei

E. 36

den genannten Pistolen-Typen nicht per se verneint werden kann, insbesondere im Fall des Treffens empfindlicher Körperteile wie zum Beispiel die Augen -, als auch, ob diese geladen waren. Bereits der Anschein einer Gefährdung kann nämlich die Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen, indem das Opfer den Eindruck erhält, der Täter wolle seine Drohung verwirklichen (BGE 121 IV 182 ff., 107 IV 33). Die Täter hielten ihre Opfer nicht nur durch die von ihnen verwendeten Pistolen in Schach, sondern machten die Betroffenen zusätzlich durch Fesselung und/oder Knebelung zum Widerstand unfähig. Beim Raubüberfall auf den Bahnhof A. (Ziff. 1.5. der Anklageschrift) kam es zudem zu Gewaltanwendung durch Z.. Gemäss Anklageschrift soll jener gegen das Genick von AN. geschlagen und diesen zu Boden gedrückt haben. Diesbezüglich präziserte Z. anlässlich der Hauptverhandlung, er habe nicht vorsätzlich gegen das Genick seines Opfers geschlagen. Vielmehr habe er AN. unabsichtlich an der Stirn verletzt, als jener zu schreien begonnen habe und er in der Folge versucht habe, dem Opfer den Mund zuzuhalten. Dies hatte der Angeklagte auch anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen vom 7. November 2002 (act. 14.23), vom 20. November 2002 (act. 14.28) sowie in der Schlusseinvernahme vom 21. November 2003 (act. 1.21) so angegeben. Die von AN. erlittenen Verletzungen an der Stirn und beiden Händen sprechen ihrerseits dafür, dass Z. jenen tatsächlich auf die Stirn und nicht auf das Genick geschlagen hatte. Letztlich kommt diesen Aspekt jedoch keine wesentliche Bedeutung zu, geschah das Handeln von Z. jedenfalls in der Absicht, AN. zum Widerstand unfähig zu machen. Die dargestellten Nötigungshandlungen verfolgten jeweils den Zweck, an Geld bzw. weiteres Deliktsgut zu gelangen. Die Angeklagten gaben ausdrücklich an, die Begehung derartiger Raubtaten als den einfachsten Weg, um an Geld zu kommen, betrachtet zu haben. Beim Diebstahl von Waren hätte man diese zuerst veräussern müssen und um Tresore zu knacken, hätten ihnen die entsprechenden Kenntnisse gefehlt. Daher habe man den Weg über die Nötigung von Personen gewählt, die über entsprechende Schlüssel verfügten und ihnen das Geld ausliefern konnten. Als Folge der Drohung gelangten die Angeklagten denn auch tatsächlich zum angestrebten Erfolg. Sie begingen Diebstähle, indem sie sich fremde

bewegliche Sachen in Bereicherungsabsicht aneigneten. Im Anschluss entfernten sich die Angeklagten vom Tatort und teilten die Beute unter sich auf. Durch das genannte Verhalten haben X., Y. und Z. den objektiven Tatbestand des Raubs gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB erfüllt. Da der Vorsatz der Angeklagten zugegebenermassen darauf gerichtet war, unter Ausführung einer Nötigungshandlung Diebstähle zu begehen, sind auch die subjektiven Tatbestandsvorausset-

E. 37

zungen des Raubs erfüllt. Die AN. durch Z. beim Raubüberfall auf den Bahnhof A. zugefügte einfache Körperverletzung wird von Art. 140 StGB konsumiert (Niggli/Riedo, a.a.O., N 172 zu Art. 140 StGB). d. Die den drei Angeklagten in Ziffer 1.1. - 1.5. der Anklageschrift zur Last gelegten Raubtaten - und wie noch aufzuzeigen sein wird auch verschiedene Raubversuche, Diebstähle und Diebstahlsversuche - wurden von diesen arbeitsteilig und in unterschiedlicher Zusammensetzung begangen. Die drei Angeklagten sind alle in A. aufgewachsen und kannten sich schon seit längerem. An der Ausführung beteiligt waren neben den Angeklagten auch AD., der zusammen mit X. die Massageschule in A. besucht hatte, AU., der Bruder von Y., AV. sowie AW.. Unbestrittenermassen wirkten alle drei Angeklagten bei der Entschliessung, Planung sowie der Ausführung der Tat vorsätzlich und in massgebender Weise mit, wobei die Aufgaben in etwa gleichmässig unter den Angeklagten aufgeteilt wurden. Über das Vorgehen waren immer alle informiert. Anlässlich der Hauptverhandlung gaben die Angeklagten an, die Taten nicht Monate im Voraus und in jedes Detail, sondern relativ spontan geplant zu haben, beispielsweise wenn man sich im Ausgang getroffen habe. Sobald man jeweils knapp bei Kasse gewesen sei, habe man wieder über eine neue Tat gesprochen. Mit der Zeit sei es dann klar gewesen, dass man wieder einen „Dreh“ mache, sobald das Geld alle war. Die Angeklagten gaben an, es habe eine gewisse Gruppendynamik vorgelegen. Anfangs habe man teilweise Angst gehabt, diese sei dann aber im Verlauf der Zeit verloren gegangen, insbesondere als man gesehen habe, dass die Taten Erfolg zeigten. Die Hemmschwelle sei mit der Zeit klar gesunken. Unter diesen Umständen bestand zweifellos eine grundsätzliche, innere Bereitschaft der Angeklagten, immer wieder Raubtaten und Diebstähle auszuführen. Die Taten waren von einem gemeinsamen Entschluss getragen, eine unbestimmte, grössere Anzahl von Delikten zu begehen. Es liegt daher eine bandenmässige Begehung der Delikte vor. e. Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die drei Angeklagten des mehrfachen bandenmässigen Raubs gemäss Art. 140 Ziff. 3 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben (Ziff. 1.1. - 1.5. der Anklageschrift). Y. hat sich beim Raubüberfall auf AS. (Ziff. 1.6. der Anklageschrift) zudem als Alleintäter (vgl. Niggli/Riedo, a.a.O., N 65 zu Art. 140 StGB i.V.m. N 122 zu Art. 139 StGB) des Raubs gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. 2.a. Vollendet ist der eigentliche Raub nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erst mit Vollendung des Diebstahls (Niggli/Riedo, a.a.O., N 160 zu Art. 140 StGB).

E. 38

Kommt es nicht soweit, liegt ein unvollendeter Versuch des Raubs vor. In diesem Zusammenhang bestimmt Art. 21 Abs. 1 StGB, dass ein Täter milder bestraft werden kann, wenn er zwar mit der Ausführung eines Verbrechens oder eines Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit aber nicht zu Ende führt. Die Strafbarkeit eines Versuchs tritt im Allgemeinen erst ein, wenn der Täter mit der Ausführung der Tat begonnen hat. Dies erfordert implizit, dass er zuvor einen auf die Begehung der Tat gerichteten Entschluss gefasst hat (Jenny Guido, in: Basler Kommentar zum StGB, Band I,

Basel 2003, N 1 und 6 zu Art. 21 StGB). Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären. Für die Frage, ob mit der Ausführung der Tat begonnen wurde, stellt die bundesgerichtliche Rechtsprechung auf die sogenannte Schwellentheorie ab. Danach wird zum Beginn der Ausführung schon jede Tätigkeit gerechnet, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt (point of no return), es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 120 IV 115, mit Hinweisen, 119 IV 253, 119 IV 227). Der Beginn der Tatausführung liegt daher bei denjenigen Handlungen vor, mit denen der Täter zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt (Jenny, a.a.O., N 20 zu Art. 21 StGB). Beim Raub beginnt der strafbare Versuch mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Nötigungshandlung, sofern diese von der Absicht getragen wird, einen Diebstahl zu begehen. Dieses unmittelbare Ansetzen kann bereits im Betreten des Tatorts bestehen (Niggli/Riedo, a.a.O., N 158 zu Art. 140 StGB). Die genannte Rechtsprechung und Lehre bezieht sich auf die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein strafbarer Versuch vorliegt. Gelangt man zum Schluss, dass mit der Ausführung der Tat nicht begonnen wurde beziehungsweise dass der letzte entscheidende Schritt im genannten Sinn nicht getan wurde, gilt es zu unterscheiden, ob man es mit Raub- oder mit Diebstahlsdelikten zu tun hat. Wird das Stadium des strafbaren Versuchs beim Diebstahl gemäss Art. 139 StGB nicht erreicht, so sind entsprechende Vorbereitungshandlungen des Täters grundsätzlich straflos. Die genannte Abgrenzung mittels Schwellentheorie dient beim Diebstahl daher der Abgrenzung des strafbaren Versuchs zur straflosen Vorbereitungshandlung. Beim Raub gemäss Art. 140 StGB tritt die Strafbarkeit aber nicht erst ein, wenn das Versuchsstadium erreicht wird, sondern gemäss Art. 260bis StGB bereits beim Vorliegen entsprechender Vorbereitungshandlungen. Zwischen die straflosen Vorbereitungshandlungen und den strafbaren Versuch tritt bei den in Art. 260bis Abs. 1 StGB

E. 39

aufgeführten Delikten eine Zwischenstufe, und zwar jene der strafbaren Vorbereitungshandlungen. Die Strafbarkeitsschwelle wird beim Raub schon vor dem Versuchsstadium angesetzt (Baumgartner Hans, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 16 zu Art. 260bis StGB). Die genannte Abgrenzung mittels Schwellentheorie dient beim Raub daher nicht als Abgrenzung zur straflosen Vorbereitungshandlung, sondern zur strafbaren Vorbereitungshandlung. Erst wenn auch dieser Tatbestand verneint würde, könnte auf ein nicht strafbares Verhalten geschlossen werden. Hinzuzufügen ist, dass, wenn eine Raubtat versucht oder vollendet wird, die Bestrafung nach Art. 140 StGB in Verbindung mit Art. 21 StGB beziehungsweise nach Art. 140 StGB erfolgt. Art. 260bis StGB erweist sich in diesem Sinn als subsidiär (Baumgartner, a.a.O., N 18 zu Art. 260bis StGB). b. In Ziffer 2 der Anklageschrift werden X., Y. und Z. insgesamt zwölf bandenmässige unvollendete Raubversuche vorgeworfen, die von den Angeklagten allesamt zugestanden sind. aa. In der Nacht vom 16. auf den 17. September 2000 planten X., Y. und Z. einen Raubüberfall im Hotel AF. in A. (Ziff. 2.1. Anklageschrift). Z. bezog im Bereich des Golfplatzes Position, während X. und Y. sich verummumten und mit Softgun-Pistolen in der Hand zum Hoteleingang begaben, wo sie die Nachtglocke betätigten. Weil in der Folge niemand erschien, um den Hoteleingang zu öffnen, verliessen die drei Angeklagten den Tatort unverrichteter Dinge. bb. In derselben Nacht begaben sich X., Y.

und Z. nach AH., wo sie im Hotel AG., AH. Platz, einen Raubüberfall begehen wollten (Ziff. 2.2. Anklageschrift). Z. wartete in der Nähe des Hotels im Fahrzeug, während sich X. und Y. zum Hotel- eingang begaben, die Maskierung sowie die Softgun-Pistolen unerkennlich mit sich tragend. Als sie in diesem Moment von jemandem gesehen wurden, brachen sie ihr Vorhaben ab. cc. Am 23. September 2000 beabsichtigten Y., Z. und AW. das Hotel AX. in CK. zu überfallen (Ziff. 2.3. Anklageschrift). Der per Handy mit seinen Komplizen verbundene Y. wartete beim Auto und beobachtete die Umgebung, während sich Z. und AW. zum Hoteleingang begaben, die Softgun-Pistolen in die Hand nahmen und Skibrillen anzogen. Da sie in der Folge feststellten, dass im Hotel kein Licht mehr brannte, kehrten sie unverrichteter Dinge zum Fahrzeug zurück. dd. In derselben Nacht wollten Y., Z. und AW. im Hotel AY. in CM. eine Raubtat begehen (Ziff. 2.4. Anklageschrift). Wiederum überwachte Y. in der Nähe

E. 40

des Fahrzeugs den Hoteleingang, während sich Z. und AW. zum Hoteleingang begaben, sich verummten und die Softgun-Pistolen in die Hand nahmen. Sie betreten das Hotel, wo sich AW. unverzüglich zum Nachtportier, AZ., begab und diesen mit vorgehaltener Pistole aufforderte, sich auf den Boden zu legen. Weil der Hote- langestellte vorerst nicht reagierte, drückte AW. das Opfer zu Boden. AZ. wurde im Anschluss von den beiden Tätern gefesselt und von AW. in den hinteren Teil des Hoteleingangsbereich gebracht. Gleichzeitig begab sich Z. mit den Schlüsseln des Opfers in die Rezeption. In diesem Moment erschien der Haustechniker des AY., BA., bei der Rezeption. AW. zwang diesen mit vorgehaltener Pistole ebenfalls auf den Boden, wo er von den Tätern gefesselt wurde. Sodann versuchte Z. erfolglos, die Schubladen in der Rezeption und die Glastür zum Büro zu öffnen. Darauf brach er zwei Schubladen auf und durchsuchte mehrere Behältnisse. Schliesslich verlies- sen Z. und AW. das Hotel, ohne etwas erbeutet zu haben. ee. Am 13. Dezember 2000 beabsichtigten X. und AD., einen Raubüber- fall zum Nachteil des Hotel AK. in A. zu begehen (Ziff. 2.5. Anklageschrift). Die Täter warteten verummmt, mit Fesselungsmaterial und einem Schraubenzieher aus- gerüstet sowie mit Softgun-Pistolen in der Hand beim Lieferanteneingang des Ho- tels. Als der Nachtportier die Lieferanteneingangstür aufschloss, zögerten die Täter, diese aufzudrücken und brachen ihr Vorhaben ab, ohne ins Gebäude eingedrungen zu sein oder etwas erbeutet zu haben. ff. Ungefähr Ende April oder anfangs Mai 2001 beabsichtigten Y., Z. und AV., einen Raubüberfall zum Nachteil der AP. zu begehen (Ziff. 2.6. Anklageschrift). Die drei Täter begaben sich in die Nähe des Wohnhauses von AQ., Mitarbeiter der erwähnten Immobiliengenossenschaft, und versteckten sich dort. Zu diesem Zeit- punkt waren sie dunkel gekleidet, trugen Mützen und hatten ihre Fingerkuppen mit Klebeband abgedeckt. Zudem hatten sie zwei Softgun-Pistolen, Klebeband und Sonnenbrillen dabei. Die Pistolen trugen Y. und Z. oder AV. in Holster auf sich. Y. hatte am Nachmittag das Schloss der Haupteingangstüre zum fraglichen Haus mit einem Holzstück so präpariert, dass die Türe nicht mehr automatisch schloss. Von ihrem Standort aus konnten die drei Männer in der Folge beobachten wie AQ. nach Hause kam. Kurze Zeit später erschien jedoch ein Mann beim Hauseingang und stellte fest, dass sich die Haustüre nicht mehr richtig schliessen liess. Als der Mann in der Folge mit seinem Mobiltelefon ein Gespräch führte, befürchteten Z., Y. und AV., dass er mit der Polizei telefonieren könnte und brachen ihr Vorhaben ab.

E. 41

gg. X., Y. und AD. planten im Weiteren einen Raubüberfall zum Nachteil des BB. in H. (Ziff. 2.7. Anklageschrift). An einem Abend im Juli oder August 2002 fuhren Y. und AD. nach H. und begaben sich unvermummt ins BB., um die Örtlichkeit anzuschauen. Zuvor hatte ihnen der zu dieser Zeit im BB. tätige X. seinen Schlüssel für die Räumlichkeiten im Bad übergeben, den Tagesablauf der Kassierinnen, von denen eine hätte überfallen werden sollen, erläutert sowie einen Übersichtsplan mit den relevanten Örtlichkeiten angefertigt. In einer Tragtasche führten Y. und AD. Vermummungs- und Fesselungsmaterial mit. Da sie feststellten, dass es im Gebäude bereits dunkel und keine Kassierin mehr anwesend war, brachen die Täter ihr Vorhaben unverrichteter Dinge ab. hh. Zwei Wochen später planten Y. und AD. den zuvor gescheiterten Raubüberfall auf das BB. doch noch auszuführen (Ziff. 2.8. Anklageschrift). Wie beim ersten Versuch erhielten Y. und AD. vorgängig von X. einen Schlüssel für das CP. sowie einen neuen Übersichtsplan mit den relevanten Örtlichkeiten im Gebäude. Am fraglichen Abend im Juli oder August 2002 begaben sich Y. und AD. zuerst in den öffentlich zugänglichen Bereich und dann mit dem Schlüssel von X. unbemerkt in den Bürotrakt des BB.. Im dortigen Korridor vermummten sie sich und gingen dann mit dem Fesselungsmaterial in Richtung Büro. In diesem Moment schaltete sich im Bereich der Treppe das Licht ein und eine Person erschien, worauf die beiden Täter die Flucht ergriffen. ii. Im August oder September 2002 beabsichtigten Y. und AD., vor der Nachttresoranlage der Bank BC. in A. einen Angestellten des Restaurants BD. zu überfallen und ihm die Tageseinnahmen abzunehmen (Ziff. 2.9. Anklageschrift). Die Täter warteten in der fraglichen Nacht ab Mitternacht in der Nähe der Bank auf ihr Opfer. Sie hatten Handschuhe an und trugen ihre Masken als Mützen, wobei sie letztere bei Erscheinen des Opfers über das Gesicht ziehen wollten. Als das potentielle Opfer bis um ca. 01.30 Uhr nicht erschien, brachten Y. und AD. ihr Vorhaben ab. jj. Denselben Tatplan wie in Ziffer 2.b.ii. vorstehend wollten Y. und AD. in den folgenden Tagen umzusetzen (Ziff. 2.10. Anklageschrift), diesmal unter Mithilfe von AU.. In der fraglichen Nacht versteckten sich die vermummten Y. und AD. um ca. Mitternacht in der Nähe der erwähnten Filiale der Bank BC.. AU. stand per Handy mit seinen Komplizen in Verbindung und beobachtete das BD.. Als nach 01.00 Uhr der letzte Angestellte das erwähnte Lokal verlassen hatte und mit dem Auto weggefahren war, brachen Y. und seine Begleiter das Vorhaben ab.

E. 42

kk. Wenige Tage nach dem eben umschriebenen Raubversuch wollten Y. und AD. unter Mithilfe von AU. ihren Tatplan erneut umsetzen (Ziff. 2.11. Anklageschrift). Die Täter bezogen nach Mitternacht ihre Posten, brachen ihr Vorhaben indes wiederum ab, nachdem das potentielle Opfer nicht erschienen war. ll. Dasselbe wiederholte sich einige Tage später ein weiteres Mal (Ziff. 2.12. Anklageschrift). Y., AD. und AU. bezogen ihre jeweiligen Positionen und warteten, sahen dann aber von der Tat ab, nachdem auch in dieser Nacht kein Mitarbeiter des Restaurants BD. das Lokal mit einer Geldkassette verließ. c. In allen genannten Fällen begaben sich die Angeklagten zugestandenremassen mit dem Vorsatz, einen Raub zu begehen, an den jeweiligen Tatort. Sie planten, einen Diebstahl zu begehen, nachdem sie gegenüber dem jeweiligen Opfer Nötigungshandlungen verübt hätten, sei es dass sie diese mit einer Pistole bedroht und gefesselt (Ziff. 2.1., 2.2., 2.3., 2.4., 2.5. und 2.6. der Anklageschrift), mit Körpergewalt übermannt und gefesselt (Ziff. 2.7. und 2.8. der Anklageschrift) oder überrascht und mit Körpergewalt übermannt hätten (Ziff. 2.9., 2.10., 2.11. und 2.12 der Anklageschrift). Zuvor hatten sie sich jeweils über die entsprechenden Örtlichkeiten informiert. Am Tatort angekommen, begannen die Angeklagten mit der

Ausführung der Straftat, indem sie sich verummten, Anstalten hierzu trafen, die Softgun-Pistolen bereit hielten und Position bezogen, sei es, um zwecks Ausführung des Überfalls das jeweilige Gebäude zu betreten, einen günstigen Zeitpunkt hierfür abzuwarten oder um „Schmiere zu stehen“. Beim Überfall auf das Hotel AY. in CM. (Ziff. 2.4. der Anklageschrift) verübten Z. und AW. gegenüber ihren Opfern zusätzlich Nötigungshandlungen, indem sie diese mit Softgun-Pistolen bedrohten und durch Fesseln zum Widerstand unfähig machten. Durch das genannte Verhalten setzten die Angeklagten in allen Fällen unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an und überschritten das Stadium der strafbaren Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260bis StGB klar. Da die Angeklagten nicht zum angestrebten Erfolg gelangten, das heisst, keinen vollendeten Diebstahl begingen, ist gemäss obigen Ausführungen von unvollendeten Raubversuchen auszugehen. Diese wurden von den Angeklagten - wie die Raubtaten selbst (vgl. Erw. 1.d. hievore) - bandenmässig begangen. Zu prüfen bleibt, ob die Angeklagten in den genannten Fällen die strafbare Tätigkeit aus eigenem Antrieb nicht zu Ende führten oder ob sie aufgrund äusserer Umstände von den Taten absahen. Art. 21 Abs. 2 StGB bestimmt nämlich, dass das Gericht von einer Bestrafung wegen eines Versuchs Umgang nehmen kann, wenn der Täter die strafbare Tätigkeit aus eigenem Antrieb nicht zu Ende

E. 43

führt. Die Anwendung von Art. 21 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass der Täter sein Vorhaben freiwillig aufgibt, das heisst, obwohl er die Vollendung seiner Tat immer noch für möglich hält. Nicht freiwillig ist dagegen der Rücktritt, wenn für den Entschluss äussere, von seinem Willen unabhängige Umstände, die sich tatsächlich oder vermeintlich der Vollendung entgegenstellen, bestimmend sind. Die Beweggründe, die zum Rücktritt führen, sind grundsätzlich unerheblich. Auch rein egoistische Motive gelten grundsätzlich als „Handeln aus eigenem Antrieb“ im Sinne von Art. 21 Abs. 2 StGB. Dass der Täter aus Furcht vor Entdeckung und Strafe von der Tat absieht, schliesst ein Handeln aus eigenem Antrieb demnach nicht aus. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Furcht auf einen eigenen Entschluss und die innere Einstellung des Täters zurückzuführen ist und nicht auf eine äussere Einwirkung. Keine Freiwilligkeit liegt daher vor, wenn der Täter tatsächliche oder vermeintliche Hindernisse vor sich sieht, die unüberwindbar sind oder die er für praktisch unüberwindbar hält, aber auch bereits dann, wenn die Hindernisse, die sich dem Täter in den Weg stellen, die Vollendung des Delikts nicht eigentlich verunmöglichen, sondern nur erschweren. Die Aufgabe des Tatvorhabens ist in den letzteren Fällen jedenfalls dann nicht freiwillig, wenn die Erschwernisse das Risiko des Scheiterns so sehr erhöhen, dass es offenbar unvernünftig wäre, die Tat fortzuführen. Ist der Täter nämlich nur aufgrund eines reinen Kosten-Nutzen-Kalküls vor dem, gemessen an den möglichen Vorteilen, zu hohen Preis zurückgescheut, besteht kein Grund, ihm dies als Verdienst zu honorieren (BGE 108 IV 104 f.; 118 IV 369 f., 83 IV 1 f.; Jenny, a.a.O., N 35 ff. zu Art. 21 StGB). Von einem Rücktritt kann sodann nur gesprochen werden, wenn der Täter seinen Entschluss zur Begehung des Delikts endgültig aufgibt, und nicht bloss aufschiebt oder unterbricht (Jenny, a.a.O., N 33 zu Art. 21 StGB). Bei einem freiwilligen Rücktritt von der Tat würde sich sodann die Frage stellen, ob dies bei einem Delikt wie Raub - bei dem gemäss Art. 260bis StGB ja bereits Vorbereitungshandlungen strafbar sind - tatsächlich dazu führen könnte, dass das Gericht im Sinne von Art. 21 Abs. 2 StGB von einer Bestrafung wegen des Versuchs Umgang nimmt. Die subsidäre Natur von Art. 260bis StGB gegenüber Art. 21 StGB deutet jedenfalls in diese Richtung. Allerdings könnte dies zu stossenden Ergebnissen führen, indem jemand, der strafbare Vorbereitungshandlungen

vornimmt, jedoch nicht ins Versuchsstadium übertritt, strafbar ist, derjenige, der bereits einen Schritt weiterging und mit der Ausführung der Tat begann, schliesslich aber aus eigenem Antrieb davon absah, unter Umständen aber straflos bleibt. In diesem Sinne dürfte das richterliche Ermessen in Art. 21 Abs. 2 StGB ein- geschränkt sein. Die Frage kann in casu allerdings offen gelassen werden, da - wie nachfolgend aufgezeigt wird - Art. 21 Abs. 2 StGB gar nicht zur Anwendung gelangt.

E. 44

In den den Angeklagten in Ziffer 2 der Anklageschrift vorgeworfenen banden- mässigen unvollendeten Raubversuchen sahen die Täter ausnahmslos aufgrund äusserer Umstände und nie freiwillig von den Taten ab. In den meisten Fällen trafen die Täter kein Opfer an, das sie hätten nötigen und als Folge davon einen Diebstahl begehen können (Ziff. 2.1, 2.3., 2.7., 2.9., 2.10., 2.11 und 2.12. der Anklageschrift). In anderen Fällen wurden die Täter von einer Drittperson gesehen (Ziff. 2.2. Ankla- geschrift) beziehungsweise überrascht (Ziff. 2.8 Anklageschrift) oder befürchteten, dass ihr Tatplan entdeckt worden sei und die Polizei gerufen werde (Ziff. 2.6. An- klageschrift), und brachen ihre Vorhaben deshalb ab. Im letzten Fall wurde das ab- gebrochene Vorhaben, nämlich der Überfall auf die AP., zudem einige Tage später doch noch in die Tat umgesetzt (Ziff. 1.4. der Anklageschrift). Beim geplanten Über- fall auf das Hotel AY. in CM. (Ziff. 2.4. Anklageschrift) nötigten die Täter den Nacht- portier und den Haustechniker, verliessen das Hotel danach aber ohne Beute, weil es ihnen nicht gelang, die Schubladen der Rezeption oder die Bürotür zu öffnen beziehungsweise kein Geld fanden. Letztlich sahen die Täter X. und AD. auch beim versuchten Raubüberfall zum Nachteil des Hotel AK. in A. (Ziff. 2.5 Anklageschrift) nicht freiwillig von der Tat ab. So gab X. an der Hauptverhandlung an, den Tatplan aufgegeben zu haben, da man gemerkt habe, dass dieser nicht so einfach umzu- setzen war, wie sie sich vorgestellt hatten, namentlich bedingt durch den weiten Weg, der vom Lieferanteneingang zur Rezeption hätte zurückgelegt werden müs- sen. Die Furcht vor Entdeckung, die hierbei wohl mitgespielt hat, ist nicht auf die innere Einstellung von X., sondern äussere Einflüsse, namentlich die Schwierigkei- ten bei der Tatbegehung, zurückzuführen, und daher fremdbestimmt, so dass kein Handeln aus eigenem Antrieb vorliegt. Zu beachten ist sodann, dass X. den geplan- ten Überfall nur gerade einen Tag zusammen mit Z. doch noch in die Tat umsetzte (vgl. Erwägung 1.b.cc. vorstehend). Daraus geht hervor, dass X. den Entschluss zur Begehung des Delikts nicht endgültig aufgegeben, sondern bloss für kurze Zeit auf- geschoben hat, so dass auch unter diesem Blickwinkel nicht von einem Rücktritt gesprochen werden kann. Art. 21 Abs. 2 StGB gelangt damit auf keinen der aufge- führten unvollendeten Raubversuche zur Anwendung. e. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Angeklagten mehrfache bandenmässige unvollendeten Raubversuche gemäss Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB begangen haben. 3.a. Wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkeh- rungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, einen Raub nach Art. 140 StGB zu begehen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis

E. 45

bestraft (Art. 260bis Abs. 1 StGB). Unter strafbaren Vorbereitungshandlungen ver- steht man Vorkehren, die ein späteres Delikt ermöglichen oder erleichtern sollen. Vorkehren technischer Art sind Handlungen, die der Beschaffung und Bereitstellung von Tatmitteln oder Informationen dienen, beispielsweise das Beschaffen von Waf- fen, Fluchtfahrzeugen oder falschen Papieren, das Einrichten eines Verstecks oder das systematische Beobachten

des zukünftigen Opfers oder das Auskundschaften des Tatorts. Unter organisatorischen Vorkehrungen versteht man Massnahmen, die ergriffen werden, um einen reibungslosen Ablauf des Tatplanes sicherzustellen, wie z.B. die Absprache über die Zusammenarbeit mit anderen Tätern. Planmässig im Sinne von Art. 260bis StGB sind Vorkehrungen dann, wenn mehrere und unter sich zusammenhängende Handlungen auf ein gemeinsames Ziel gerichtet sind, nämlich die Vorbereitung des deliktischen Vorhabens. Die Vorkehrungen müssen konkret sein, das heisst, sie müssen sich erkennbar auf einen der in Art. 260bis StGB aufgeführten Straftatbestände beziehen. Hinreichend konkretisiert sind Vorbereitungs-handlungen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zur Verwirklichung des betreffenden Tatbestands geeignet erscheinen. Nach Ort, Zeit und Begehungsweise muss das Delikt nach vorherrschender Meinung nicht näher spezifiziert sein. In zeitlicher Hinsicht fordert Art. 260bis StGB Vorkehrungen, die nach Art und Umfang zeigen, dass sich der Täter anschickte, die strafbare Handlung auszuführen. Die Vorbereitungen müssen nach Art und Umfang so weit gediehen sein, dass vernünftigerweise angenommen werden kann, der Täter werde seine damit manifestierte Deliktsabsicht ohne Weiteres in Richtung auf die Ausführung der Tat weiterverfolgen. Der Täter muss nicht unmittelbar im Begriff sein, zur Ausführung der Tat anzusetzen oder die Tat in naher Zukunft zu realisieren; eine gewisse zeitliche Vorstellung ist aber vorauszusetzen. Die Vorbereitungs-handlungen müssen vorsätzlich getroffen werden und von der Absicht getragen sein, einen der in Art. 260bis StGB aufgeführten Straftatbestände zu verwirklichen (BGE 111 IV 150, Baumgartner, a.a.O., N 4 ff. zu Art. 260bis StGB). b. In Ziffer 3 der Anklageschrift wird X. und Y. vorgeworfen, strafbare Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260bis StGB begangen zu haben. Ungefähr im September 2002 vereinbarten Y. und AD., die BE. in A. zu überfallen. Nachdem sie das Tatvorgehen in den Grundzügen geplant und die Örtlichkeit ausgekundschaftet hatten, fragten sie AU. an, ob er bei der Tat mitwirken und dabei die Umgebung beobachten würde. Dafür sollte er 10 % der Beute erhalten. Den Restbetrag wollten Y. und AD. zu gleichen Teilen unter sich aufteilen. Y. und AD. planten ursprünglich, verumumt und mit Softgun-Pistolen ausgerüstet ins Postlokal einzudringen, beschloss dann aber, den Raubüberfall mit Hilfe von Messern zu begehen, da sie

E. 46

keine Pistolen zur Hand hatten. Von dieser Idee kam man jedoch wieder ab und vereinbarte schliesslich, an einem Morgen um 08.00 Uhr verumumt, aber unbewaffnet die erste Postangestellte abzufangen und mit ihr ins Postgebäude einzudringen. Danach sollte die Angestellte gefesselt und das Geld aus dem Tresor behändigt werden. Y., AD. und nun auch AU. suchten die relevante Örtlichkeit ein weiteres Mal auf, stellten die erforderlichen Utensilien (Kabelbinder etc.) zu Hause bereit und legten einen Tag zur Tatausführung fest. Am fraglichen Morgen im September oder anfangs Oktober 2002 konnten Y. und AU. trotz mehrerer Versuche und entgegen der Vereinbarung AD. telefonisch nicht erreichen. Als sie ihn auch in den folgenden Tagen nicht fanden, sahen sie von der Tat vorerst ab. Einige Zeit später weihte Y. X. in den Tatplan ein und bat ihn, bei der Tatumsetzung als Mittäter mitzuwirken. Damit war X. grundsätzlich einverstanden, wollte jedoch das Ganze etwas besser planen. Zusammen mit Y. begab er sich deshalb eines Morgens zur BE., um die Arbeitsabläufe in der Poststelle zu beobachten. Weil X. kurze Zeit später seine Abschlussprüfungen hatte und anschliessend noch in die Ferien wollte, vereinbarten die Täter, die erwähnte Postfiliale erst nach diesem Urlaub zu überfallen. Unmittelbar nach den Abschlussprüfungen wurde X. verhaftet. c. Aufgrund des Gesagten trafen X. und Y.

planmässig konkrete technische und organisatorische Vorkehren, um in der BE. in A. einen Raub nach Art. 140 StGB zu begehen. Namentlich wollten sie eine Postangestellte überwältigen, fesseln, um anschliessend aus dem Tresor Geld entnehmen zu können. In einer ersten Phase fasste Y. zusammen mit AD. den Entschluss, die BE. zu überfallen. Danach trafen sie organisatorische und technische Vorkehren zum Raubüberfall, indem sie den Tatablauf planten, die Örtlichkeiten auskundschafteten, AU. betreffend Mitwirkung an der Tat anfragten, die für den Überfall erforderlichen Utensilien bereit legten und einen Tag zur Tatausführung festlegten. In einer zweiten Phase weihte Y. X. in den Tatplan ein und bat ihn um Mitwirkung bei der Tatumsetzung. X. erklärte sich damit einverstanden, wollte die Tat indes etwas besser planen. In der Folge trafen Y. und X. weitere Vorkehren zum Raubüberfall, indem sie sich erneut zur Post begaben, um die Arbeitsabläufe in der Poststelle zu beobachten, und vereinbarten, die Tat nach dem Urlaub von X. zu begehen. Die aufgeführten, unter sich zusammenhängenden Handlungen erfolgten systematisch und über einen gewissen Zeitraum hinweg und waren auf das gemeinsame Ziel der Durchführung eines Raubs gemäss Art. 140 StGB gerichtet. Dass die beiden Angeklagten vorsätzlich handelten, steht aufgrund des Gesagten ausser Frage. Mit dem genannten, von den Angeklagten zugestandenem Vorgehen erfüllen X. und Y. den Tatbestand der strafbaren Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260bis StGB. Da die Vorbereitungshand-

E. 47

lungen zu Ende geführt wurden und die Täter zu keiner Zeit von diesen absahen oder diese gar rückgängig machten, kann Art. 260bis Abs. 2 StGB, wonach der Täter straflos bleibt, wenn er die Vorbereitungshandlung aus eigenem Antrieb nicht zu Ende führt, nicht zur Anwendung gelangen (vgl. BGE 115 IV 122 ff.). Bloss äussere Umstände, zunächst der Umstand, dass AD. am vereinbarten Tag nicht erreichbar war, und danach die Tatsache, dass X. verhaftet wurde, führten zur Nichtausführung der Tat. d. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich X. und Y. der strafbaren Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260bis schuldig gemacht haben. 4.a. Den Tatbestand des Diebstahls erfüllt, wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Als Tatobjekte kommen fremde bewegliche Sachen in Frage. Wegnahme ist Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams. Unter Gewahrsam versteht man die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, bestehend aus der tatsächlichen Herrschaftsmöglichkeit verbunden mit dem Herrschaftswillen. In subjektiver Hinsicht wird das Wissen des Täters um die Fremdheit der Sache und sein Willen zum Bruch des fremden und zur Begründung des eigenen Gewahrsams an der Sache verlangt. Ausserdem werden Aneignungsabsicht und die Absicht zur unrechtmässigen Bereicherung verlangt (Niggli/Riedo, a.a.O., N 10 ff. und N 63 ff. zu Art. 139 StGB). Als Strafe droht Gefängnis oder eine Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren. Der Dieb wird jedoch mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat (Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB wird der Täter auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft, wenn sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden richtet. In BGE 123 IV 113 ff. hat das Bundesgericht die Grenze für den geringen Vermögenswert oder Schaden auf je Fr. 300.-- festgesetzt und zwar unabhängig von der Person und den Verhältnissen des jeweiligen Opfers. b. Den Angeklagten wird in Ziffer 4 der Anklageschrift vorgeworfen, in der Zeit von Mai 1999 bis September 2002 mehrere Diebstähle verübt zu haben. Es handelt sich um folgende Fälle:

E. 48

aa. In der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1999 brachen X., Y. und Z. ins Magazin des Bahnhofskiosk in A. ein und entwendeten zehn Stangen Zigaretten der Marke Marlboro im Gesamtwert von Fr. 450.-, eine Schachtel mit Feuerzeugen und einige Süßigkeiten (Ziff. 4.1. der Anklageschrift). bb. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli 1999 entwendeten Y. und Z. aus dem Büro der K. in L. einen Laptop-Computer im Wert von ca. Fr. 4'500.- sowie einen Bildschirm im Betrag von Fr. 1'807.-- (Ziff. 4.2. der Anklageschrift). cc. Zwischen dem 20. August 1999 und dem 22. August 1999 drangen Y. und Z. in das Magazin der Firma BG. AG in der sich damals im Rohbau befindlichen Überbauung CQ.-Strasse in A. ein, brachen eine Werkzeugkiste auf und entwendeten daraus eine Hilti-Bohrmaschine mit Akku-Ladegerät und zwei Akkumulatoren sowie diverses Handwerkzeug im Gesamtwert von Fr. 910.10 (Ziff. 4.3. der Anklageschrift). dd. In der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember 1999 entwendeten Y. und Z. aus dem Magazin des Bahnhofskiosks in A. 30 Stangen Zigaretten Philip Morris im Gesamtwert von Fr. 1'350.--, 25 Stangen Zigaretten Marlboro, light Box, im Betrag von Fr. 1'150.--, 15 Stangen Zigaretten Marlboro, rot Box, im Wert von Fr. 675.--, 20 Stangen Zigaretten Parisienne, mild soft, im Betrag von Fr. 880.--, 10 Stangen Zigaretten Parisienne, mild Box, im Wert von Fr. 450.-- 15 Stangen Zigaretten Barclay, Nr. 1, im Betrag von Fr. 675.--, 5 Stangen Zigaretten Barclay, Box, im Wert von Fr. 225.-- und 4 Pakete Nestlé-Schokoladekugeln für insgesamt Fr. 51.20 (Ziff. 4.5. der Anklageschrift). ee. Zwischen dem 4. Mai und Ende Juni 2000 entwendete Y. in der Wohnung von BI. in A. eine Minolta Fotokamera im Betrag von ca. Fr. 1'040.-- mit einem Wechselobjektiv im Wert von ca. Fr. 648.-- (Ziff. 4.6. der Anklageschrift). ff. Zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2000 begaben sich Y. und Z. ins "BK." in A., wo sie einen, BJ. gehörenden, Apple-Drucker im Wert von ca. Fr. 1'500.-- entwendeten. Den Drucker brachten die beiden Täter zu Z. nach Hause, wo sie versuchten, ihn am PC zu installieren. Weil dies nicht gelang, stellten sie das Gerät noch in der gleichen Nacht an seinen ursprünglichen Standort im „BK.“ zurück (Ziff. 4.7. der Anklageschrift). gg. In der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 2000 entwendeten Y. und Z. aus den Büroräumlichkeiten der K. in L. eine Geldkassette im Wert von ca. Fr. 80.-- mit

E. 49

Fr. 500.-- Bargeld, ein Portemonnaie im Wert von ca. Fr. 50.-- mit rund Fr. 700.-- Bargeld und einen Bankscheck (Ziff. 4.8. der Anklageschrift). hh. In der Nacht vom 17. auf den 18. August 2000 entwendeten Y. und Z. in den Büroräumlichkeiten der K. in L. eine Geldkassette im Wert von rund Fr. 80.-- mit ca. Fr. 1'000.-- Bargeld, ein Lederportemonnaie im Wert von rund Fr. 40.-- mit ca. Fr. 1'500.-- Bargeld sowie eine Computer--Zentraleinheit im Wert von ca. Fr. 4'880.--. Zudem entwendeten sie vom Bürotisch einen Fotokoffer im Wert von ca. Fr. 100.-- mit einer Kleinbildspiegelreflexkamera Nikon im Wert von ca. Fr. 2'882.--, eine Fotokamera Nikon im Wert von ca. Fr. 3'451.-- und eine Polaroid Sofortbildkamera im Wert von ca. Fr. 299.-- (Ziff. 4.9. der Anklageschrift). ii. Vom 1. Dezember 2001 bis 28. Februar 2002 entwendete Y., in dieser Zeit als Aushilfe in der Filiale der O. AG in A. tätig, im Magazin der Letzteren ca. Fr. 300.-- Bargeld, Prepaid Taxkarten im Gesamtwert von ca. Fr. 300.--, eine Sony- Fotokamera im Betrag von Fr. 2'498.--, ein Toshiba Notebook im Wert von Fr. 2'300.--, ein Ericsson-Mobiltelefon im Betrag von Fr. 899.--, zwei Nokia-Mobiltelefone im Gesamtwert von ca. Fr. 1'400.--, ein Philips-Fernsehgerät im Wert von Fr. 599.--, ein Sony-DVD-Abspielgerät im Betrag von Fr. 599.--, einen Palm-Taschencomputer im Wert

von ca. Fr. 890.--, einen Casio-Taschencomputer im Wert von ca. Fr. 200.--, einen Yamaha-CD-Brenner im Betrag von ca. Fr. 499.--, ein Set Technis-Homecinema-Lautsprecherboxen im Wert von Fr. 699.--, zwei Computerprogramme im Gesamtwert von Fr. 249.--, eine Memorycard zu Sony-Playstation im Betrag von Fr. 259.--, acht DVD-Filme im Wert von total Fr. 240.-- sowie acht Spiele zu Sony-Playstation im Gesamtwert von ca. Fr. 720.-- (Ziff. 4.11. der Anklageschrift). jj. Am 24. April 2002 öffnete X. an seinem damaligen Arbeitsort im BB. H. mit einem Schraubenzieher die in einem Wandschrank aufbewahrte Bademeis-terkassette in der Saunalandschaft leicht und entnahm daraus Fr. 5.-- Bargeld für eine Zwischenverpflegung. Den im erwähnten Schrank aufbewahrten Schraubenzieher legte er danach in seinen persönlichen Garderobenschrank im BB. H. (Ziff. 4.12. der Anklageschrift). kk. Am Abend des 2. Mai 2002 entwendete X. aus dem Kosmetikzentrum im BB. in H. - nachdem er seiner dort arbeitenden Freundin BL. zuvor unbemerkt den Schlüssel des Kosmetikzentrums abgenommen hatte - Fr. 2'500.-- Bargeld, ein

E. 50

Serviceportemonnaie im Wert von ca. Fr. 120.-- sowie einen Flachslüssel (Ziff. 4.13. der Anklageschrift). ll. In der Nacht vom 23. auf den 24. August 2002 entwendete X. aus dem Therapie-Reservationsbüro des BB. H. eine Geldkassette im Wert von ca. Fr. 100.-- mit Fr. 1'693.-- Bargeld, ein Sparschwein im Wert von ca. Fr. 20.-- mit Fr. 100.-- Bargeld sowie vier Kreditkartenbelege über insgesamt Fr. 489.--. Zudem nahm er zwei Schraubenzieher mit (Ziff. 4.14. der Anklageschrift). mm. Am 27. September 2002 entwendete X. als Masseur im Therapiezentrum des BB. H. während einer Massage seinem Kunden BM. eine Mastercard/Eurocard. Zudem merkte er sich eine Nummer, welche in dessen Brieftasche auf einem Bankbeleg notiert war. In der Folge versuchte X. beim Postomat in H. mit der Kreditkarte von BM. und der erwähnten Zahlenkombination erfolglos, Geld zu beziehen (Ziff. 4.15. der Anklageschrift). c. Die Angeklagten sind überführt und im Grundsatz geständig, die soeben aufgeführten Taten begangen zu haben. Einzig Z. konnte sich nicht mehr genau an das Eindringen in die Büroräumlichkeiten der K. in L. in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 2000 erinnern (Ziff. 4.8. der Anklageschrift). Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Schlusseilvernehmung vom 21. November 2003 (act. 1.21) gab er aber an, er könne sich zwar nur noch an zwei Einbrüche in die Schreinerei erinnern. Aufgrund des Deliktsguts müssten sie aber drei Mal dort eingebrochen sein, so dass er nicht ausschliessen könne, an drei Einbrüchen in die Schreinerei beteiligt gewesen zu sein. Y. gab zudem an, insgesamt vier Mal, sicher aber nicht zweimal allein, in die K. in L. eingebrochen zu sein. Das Gericht erachtet es daher als rechtsgenügend erwiesen, dass Z. insgesamt drei Mal in die K. in L. eingedrungen ist, nämlich in den Fällen von Ziff. 4.2., 4.8. und 4.9. der Anklageschrift. Indem die Angeklagten sich mit Wissen und Willen und daher vorsätzlich fremde, bewegliche Sachen angeeignet und sich damit unrechtmässig bereichert haben, haben sie mehrfach Diebstähle im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB begangen. Da der Diebstahl mit der Begründung neuen Gewahrsams vollendet ist (Niggli/Riedo, a.a.O., N 73 zu Art. 139 StGB), liegt auch in Ziff. 4.7. der Anklageschrift ein Diebstahl vor. Zwar stellten die Täter den entwendeten Apple-Drucker noch in der Nacht des Diebstahls an seinen ursprünglichen Standort im „BK.“ zurück. Doch taten sie dies erst, nachdem sie sich den Drucker, eine für sie fremde, bewegliche

51 Sache, in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, angeeignet und den Diebstahl damit bereits vollendet hatten. d. In Erwägung 1.d. vorstehend wurde festgestellt, dass es

sich bei den Angeklagten um eine Bande handelte, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub und Diebstahl zusammengefunden hat. In diesem Sinne begingen die Angeklagten X., Y. und Z. in den Fällen von Ziffer 4.1., 4.2., 4.3., 4.5., 4.7., 4.8. und 4.9. der Anklageschrift mehrfache bandenmässige Diebstähle gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB. Als Einzeltäter beging Y. gemäss Ziffer 4.6. der Anklageschrift einen und gemäss Ziffer 4.11. der Anklageschrift mehrfache Diebstähle gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB. X. beging sodann in den Fällen von Ziff. 4.12., 4.13., 4.14. und 4.15. der Anklageschrift Diebstähle gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB. Beim Diebstahl vom 24. April 2002 zum Nachteil des BB. H. (Ziff. 4.12. der Anklageschrift) ist indes zu beachten, dass der Angeklagte einzig Bargeld im Betrag von Fr. 5.-- erbeutete. Es handelt sich daher um einen geringfügigen Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB und damit um eine Übertretung. Das Delikt wurde am 24. April 2002 und somit vor Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts am 1. Oktober 2002, das für Übertretungen eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorsieht, verübt. Da das alte Verjährungsrecht mit einer absoluten Verjährungsfrist von zwei Jahren für den Täter das mildere ist, ist gestützt auf Art. 337 Abs. 1 StGB das alte Recht anzuwenden. Seit der Tat sind mittlerweile mehr als zwei Jahre abgelaufen, so dass das Strafverfahren betreffend den Diebstahl in Ziffer 4.12. der Anklageschrift im Hinblick auf X. einzustellen infolge Verjährung einzustellen ist. 5.a. Vollendet ist der eigentliche Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 StGB mit der Begründung neuen Gewahrsams an einer fremden beweglichen Sache (Niggli/Riedo, a.a.O., N 73 zu Art. 139 StGB). Kommt es nicht soweit, liegt ein unvollendeter Versuch des Diebstahls vor. Zur Anwendung gelangt Art. 21 Abs. 1 StGB, der bestimmt, dass ein Täter milder bestraft werden kann, wenn er zwar mit der Ausführung eines Verbrechens oder eines Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit aber nicht zu Ende führt. Die Strafbarkeit eines Versuchs tritt ein, wenn der Täter mit der Ausführung der Tat beginnt, das heisst diejenigen Handlungen vornimmt, mit denen er zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt (im Detail wird auf Erwägung 2.a. vorstehend verwiesen). Bei Einschleich- und Ein-

52 bruchdiebstahl tritt der Täter üblicherweise mit Beginn des Eindringens ins Gebäude ins Versuchsstadium über (Niggli/Riedo, N 76 zu Art. 139 StGB). b. In Ziffer 4 der Anklageschrift werden Y. und Z. unvollendete Diebstahlsversuche vorgeworfen: aa. Am 22. August 1999 schlugen Y. und Z. mit einem Hammer im BN. in A. ein Oblichtfenster ein. Dadurch gelang es Z. ins Gebäude einzudringen, während Y. die Umgebung beobachtete. In der Folge versuchte Z. mit einem zuvor entwendeten Akku-Schraubenzieher den Tresor in der Einnehmerei zu öffnen. Dabei ging der Alarm los, worauf die beiden Männer den Tatort ohne Beute verliessen (Ziff. 4.4. der Anklageschrift). bb. Zwischen dem 5. und dem 6. Mai 2001 brach Y. in die K. in L. ein, indem er die Werkstatt- und Bürotür mittels Fusstritten aufbrach. In den Büroräumlichkeiten drückte er einen Schrank auf und durchsuchte mehrere Schubladen und Behältnisse. Schliesslich verliess er den Tatort wieder, ohne etwas erbeutet zu haben (Ziffer 4.10. der Anklageschrift). c. Die Angeklagten sind geständig, sich in den genannten Fällen mit dem Vorsatz, einen Diebstahl zu begehen, an den jeweiligen Tatort begeben zu haben. Sie drangen in die Gebäude ein und begannen in Ziff. 4.4. der Anklageschrift mit dem Öffnen des Tresors beziehungsweise in Ziff. 4.10. der Anklageschrift mit dem Durchsuchen von Schubladen und Behältnissen. Durch das genannte Verhalten setzten die Angeklagten unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an und überschritten das Stadium der straflosen Vorbereitungshandlungen. Da die Angeklagten nicht zum angestrebten Erfolg

gelangten, das heisst, sich keine fremde bewegliche Sache aneigneten und damit keinen vollendeten Diebstahl begingen, ist im Fall von Ziffer 4.4. der Anklageschrift von einem bandenmässigen unvollendeten Diebstahlsversuch gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB durch Z. und Y. und im Fall von Ziffer 4.10. der Anklageschrift von einem unvollendeten Diebstahlsversuch gemäss Art. 139 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB durch Y. auszugehen. d. Führt der Täter die strafbare Tätigkeit aus eigenem Antrieb nicht zu Ende, kann das Gericht gemäss Art. 21 Abs. 2 StGB von einer Bestrafung wegen des Versuchs Umgang nehmen (für Einzelheiten wird auf Erwägung 2.d. vorstehend verwiesen). Bei den eben erwähnten unvollendeten Diebstahlsversuchen sahen die Täter einzig aufgrund äusserer Umstände und nicht freiwillig von den Taten ab. So

53 ging im einen Fall die Alarmanlage des Tresors, an dem sich Z. zu schaffen gemacht hatten, los, was die Täter veranlasste, den Tatort ohne Beute zu verlassen (Ziff. 4.4. der Anklageschrift); im anderen Fall scheiterte der entsprechende Diebstahl daran, dass kein Deliktsgut auffindbar war (Ziff. 4.10. der Anklageschrift). Damit bleibt für die Anwendung von Art. 21 Abs. 2 StGB kein Raum und die Täter sind für ihre unvollendeten Diebstahlsversuche strafbar. 6.a. Gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Die genannte Bestimmung stellt das Recht des Eigentümers, ausschliesslich über die Gestalt und Verwendung der Sache zu bestimmen, unter Schutz. Das tatbestandsmässige Verhalten („beschädigen“, „zerstören“ oder „unbrauchbar machen“) umfasst nicht nur Eingriffe in die Substanz des Gegenstandes, sondern auch die Beeinträchtigung seiner Funktion, die ihm nach seiner Beschaffenheit zukommt oder vom Eigentümer zugedacht wird, oder die Minderung der Ansehnlichkeit (BGE 115 IV 28). Vorauszusetzen ist aber stets, dass die Brauchbarkeit der Sache durch eine Einwirkung auf die Sache selbst und nicht durch ein anderweitiges Verhalten beeinträchtigt wird. In subjektiver Hinsicht werden das Wissen um die Fremdheit der Sache und der Wille zu deren Beschädigung verlangt (vgl. Weissenberger Philippe, in: Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 2 ff. zu Art. 144 StGB; Rehberg/Schmid, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, Zürich 1997, § 15, Ziff. 1.2, S. 154). b. Den Angeklagten werden gemäss Anklageschrift mehrere Fälle von Sachbeschädigung vorgeworfen: aa. Beim Raubüberfall im Hotel AK. in A. hatte X. vergeblich versucht, zwei Stahlschubladen in der Rezeption aufzubrechen. Dabei entstand ein Sachschaden von ca. Fr. 1'000.-- (Ziff. 1.3 der Anklageschrift). bb. Beim bandenmässigen unvollendeten Raubversuch im Hotel AY. in CM. brach Z. zwei Schubladen in der Rezeption auf. Am Mobiliar entstand hierbei ein Sachschaden in Höhe von Fr. 500.-- (Ziff. 2.4. der Anklageschrift). cc. Auch im Rahmen der den Angeklagten vorgeworfenen Diebstähle und Diebstahlsversuchen gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift entstanden Sachschäden: Beim bandenmässigen Diebstahl im Magazin des Bahnhofkiosk in A. durch X., Y. und Z. in der Höhe von Fr. 800.-- durch das Aufbrechen von Türen (Ziff. 4.1. der

54 Anklageschrift); beim bandenmässigen Diebstahl in der K. in L. durch Y. und Z. in der Höhe von Fr. 500.--, Fr. 600.-- und Fr. 800.-- durch das jeweilige Aufbrechen von Türen (Ziff. 4.2., 4.8. und 4.9. der Anklageschrift) bzw. beim Diebstahlsversuch durch Y. allein in der Höhe von Fr. 1'600.--, wiederum durch Aufbrechen von Türen (Ziff. 4.10. der Anklageschrift); beim bandenmässigen Diebstahl im Magazin der Firma BG. AG in A.

durch Y. und Z. in der Höhe von Fr. 100.-- durch Beschädigen einer Werkzeugkiste (Ziff. 4.3. der Anklageschrift); beim bandenmässigen unvollendeten Diebstahlsversuch im BN. in A. durch Y. und Z. in der Höhe von Fr. 1'500.-- durch Beschädigen des Oblichtfensters und des Tresors (Ziff. 4.4. der Anklageschrift); beim bandenmässigen Diebstahl im Magazin des Bahnhofkiosks in A. durch Y. und Z. in der Höhe von Fr. 500.-- durch das Aufbrechen von Türen (Ziff. 4.5. der Anklageschrift); beim geringfügigen Diebstahl im BB. H. durch X. in der Höhe von Fr. 60.-- durch Beschädigen einer Geldkassette (Ziff. 4.12 der Anklageschrift); beim Diebstahl im BB. H. durch X. in der Höhe von Fr. 500.-- durch das Aufbrechen von Schubladen (Ziff. 4.14. der Anklageschrift). c. Die Angeklagten sind geständig und entsprechende Strafanträge der Geschädigten liegen vor. In den genannten Fällen beschädigten die Angeklagten vorsätzlich fremde bewegliche Sachen und erfüllen damit den Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB mehrfach. Zu beachten ist, dass bei dem von X. am 24. April 2002 im BB. H. verübten geringfügigen Diebstahl (vgl. Erw. 4.b.jj.) lediglich ein Sachschaden von Fr. 60.-- entstand (Ziff. 4.12. der Anklageschrift). Es handelt sich daher um eine geringfügige Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB und damit um eine Übertretung. Das Delikt wurde am 24. April 2002 und somit vor Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts am 1. Oktober 2002, das für Übertretungen eine Verjährungsfrist von drei Jahren vorsieht, verübt. Da das alte Verjährungsrecht mit einer absoluten Verjährungsfrist von zwei Jahren für den Täter das mildere ist, ist gestützt auf Art. 337 Abs. 1 StGB das alte Recht anzuwenden. Seit der Tat sind mittlerweile mehr als zwei Jahre abgelaufen, so dass das Strafverfahren betreffend die Sachbeschädigung in Ziffer 4.12. der Anklageschrift im Hinblick auf X. infolge Verjährung einzustellen ist. 7.a. Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zum Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof, Garten oder Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird

55 gemäss Art. 186 StGB auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Diese Bestimmung schützt die Freiheit des Berechtigten, darüber zu entscheiden, wer sich in bestimmten Räumen aufhalten darf und wer nicht. Geschütztes Rechtsgut ist somit das sogenannte Hausrecht, das heisst die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen (BGE 112 IV 31; Trechsel, a.a.O., N 1 zu Art. 186 StGB). Dabei muss der Wille des Berechtigten, dass jemand in einen bestimmten Raum nicht eindringen soll, nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben. Auf der subjektiven Seite wird Vorsatz verlangt, das heisst das Wissen und der Willen, das Hausrecht des Opfers zu verletzen und um die Unrechtmässigkeit des Eindringens bzw. Verbleibens (Delnon Vera/Rüdy Bernhard, Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 5, 24 und 35 zu Art. 186 StGB). b. Den Angeklagten wird gemäss Anklageschrift mehrfacher Hausfriedensbruch vorgeworfen. aa. Bei den bandenmässigen Raubtaten gemäss Ziffer 1 der Anklageschrift drangen die Angeklagten in verschiedene Gebäude ein: X. und AD. in das McDonalds Restaurant in A. (Ziff. 1.1. der Anklageschrift); X., Y. und Z. ins Hotel AO. in A. (Ziff. 1.2. der Anklageschrift); X. und Z. ins Hotel AK. in A. (Ziff. 1.3. der Anklageschrift); X., Y. und Z. in die Büroräumlichkeiten der AP. in A. (Ziff. 1.4 der Anklageschrift); X., Y., Z. und AD. in das Bahnhofbüro A. (Ziff. 1.5. der Anklageschrift). bb. Auch im Rahmen der bandenmässigen unvollendeten Raubversuche drangen die Angeklagten in verschiedene Gebäude ein, so Z. und AW. ins Hotel AY. in CM. (Ziff. 2.4. der Anklageschrift) und Y.

und AD. zwei Mal in das BB. in H. (Ziff. 2.7. und 2.8. der Anklageschrift). cc. Auch die Diebstähle gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift wurden von den Angeklagten regelmässig dadurch verübt, dass sie in die jeweiligen Gebäude und Büroräumlichkeiten eindrangen: X., Y. und Z. in das Magazin des Bahnhofkiosks in A. (Ziff. 4.1. der Anklageschrift); Y. und Z. zusammen mehrere Male bzw. Y. allein einmal in die Büroräumlichkeiten der K. in L. (Ziff. 4.2., 4.8., 4.9. und 4.10 der Anklageschrift); Y. und Z. in das Magazin der BG. AG in A. (Ziff. 4.3. der Anklageschrift); Y. und Z. in das BN. in A. (Ziff. 4.4. der Anklageschrift); Y. und Z. in das Magazin des Bahnhofkiosks in A. (Ziff. 4.5. der Anklageschrift); Y. und Z. in das

56 „BK.“ in A. (Ziff. 4.7. der Anklageschrift); X. ins Kosmetikzentrum im BB. in H. (Ziff. 4.13. der Anklageschrift). c. Die Angeklagten sind geständig, die genannten Gebäude und Räume zwecks Begehen von Raubtaten und Diebstählen und damit klarerweise gegen den Willen der Berechtigten betreten zu haben. Es handelt sich damit um ein vorsätzliches und unrechtmässiges Eindringen und die Angeklagten erfüllen durch ihr Verhalten den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB mehrfach. Strafanträge der Geschädigten liegen vor. 8.a. Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines anderen herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Eine unbefugte Verwendung von Daten ist gegeben, wenn Daten zwar „richtig“, also unverfälscht, aber von einem „Unberechtigten“, einer Person, welche nicht über die Daten verfügen darf, verwendet werden. Mit der genannten Tatbestandsvariante wollte der Gesetzgeber insbesondere Fälle erfassen, in denen ein Dritter die auf einen anderen Namen lautende Codekarte bei der Bedienung eines Geldausgabeautomaten einsetzt. Gleich wie beim Tatbestand des Betruges erfasst auch der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage die objektiven Tatbestandsmerkmale der Vermögensverschiebung und des Vermögensschadens und auf der subjektiven Seite das Vorhandensein von Vorsatz sowie der Absicht unrechtmässiger Bereicherung (BGE 129 IV 315 ff.; Trechsel, a.a.O., N 6 und N 9 ff. zu Art. 147 StGB). Wird die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt, tritt aber der zur Vollendung des Verbrechens oder des Vergehens gehörende Erfolg nicht ein, so kann der Täter milder bestraft werden (Art. 22 Abs. 1 StGB). Hat der Täter aus eigenem Antrieb zum Nichteintritt des Erfolgs beigetragen oder den Eintritt des Erfolgs verhindert, so kann das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 22 Abs. 2 StGB). b. X. ist überführt und geständig, am 27. September 2002 als Masseur im Therapiezentrum des BB. H. während einer Massage seinem Kunden BM. eine Mastercard/Eurocard entwendet zu haben. Zudem merkte er sich eine Nummer, welche in dessen Brieftasche auf einem Bankbeleg notiert war. In der Folge ver-

57 suchte X. beim Postomat in H. erfolglos, mit der Kreditkarte von BM. und der erwähnten Zahlenkombination Geld zu beziehen (Ziff. 4.15. der Anklageschrift). c. Mit der genannten Vorgehensweise hat der Angeklagte unbefugt Daten verwendet, und zwar in der Absicht, eine Vermögensverschiebung zu seinen Gunsten und zum Schaden von BM. zu veranlassen. Er handelte wissentlich und willentlich sowie mit der Absicht, sich selber zu bereichern. Da der gewünschte Erfolg, das heisst die angestrebte Vermögensverschiebung, in der Folge nicht eintrat, hat sich X. des vollendeten Versuchs des betrügerischen

Missbrauchs einer Daten- verarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Zum Nichteintritt des Erfolgs hat der Angeklagten nicht aus eigenem Antrieb beigetragen, so dass Art. 22 Abs. 2 StGB nicht zur Anwendung gelangt. Für die Ausführung dieser Tat bzw. des Versuchs dazu musste X. zunächst die Kreditkarte von BM. stehlen, so dass echte Konkurrenz zu Art. 139 StGB besteht. 9.a. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird nach Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Hehlerei setzt voraus, dass die fragliche Sache von einem anderen, dem Vortäter, durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete strafbare Handlung, die Vortat, erlangte wurde. Beim Erwerb handelt es sich um ein einverständliches Erlangen einer vom Vortäter oder von einem Zwischenbesitzer abgeleiteten tatsächlichen eigenen Verfügungsmacht über die Sache. Die Tatbestandsvarianten des Sich-Schenken-Lassen und Zum-Pfande-Nehmen sind Sonderfälle des Erwerbs. Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, der sich insbesondere auf den Umstand bezieht, dass die Sache durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt wurde und der Täter sich die Sache im Einvernehmen mit dem Vorbesitzer beschafft (Philippe Weissenberger, in: Basler Kommentar zum StGB, Band II, Basel 2003, N 16 ff., 28 ff. und 54 zu Art. 160 StGB). b. In Ziffer 5 der Anklageschrift wird Z. in drei Fällen Hehlerei vorgeworfen. Der Angeklagte ist geständig. aa. Zwischen dem 4. Mai und Ende Juni 2000 übernahm Z. die von Y. in der Wohnung von BI. gestohlene Fotokamera inkl. Wechselobjektiv im Wert von Fr.

58 1'688.- (siehe dazu oben Erwägung 4.b.ii.), obwohl er um die deliktische Herkunft der Geräte wusste. bb. Wie unter Erwägung 4.b.ii. dargelegt, entwendete Y. in der Zeit vom 1. Dezember 2001 bis 28. Februar 2002 bei der O. AG in A. verschiedene Gegenstände. Davon übergab er zwischen dem 1. und dem 24. Dezember 2001 ein Philips-Fernsehgerät im Wert von Fr. 599.--, ein Sony-DVD-Abspielgerät im Betrag von Fr. 599.--, einen Casio-Taschencomputer im Wert von ca. Fr. 200.-- sowie einen DVD-Film (Joe Dreck) im Betrag von Fr. 39.90 an Z.. Z. wusste bereits bei Übernahme der Geräte und Gegenstände, dass Y. diese gestohlen hatte. cc. Wie unter Erwägung 4.b.kk. festgestellt, entwendete X. am Abend des 2. Mai 2002 im Kosmetikzentrum im BB. in H. unter anderem Fr. 2'500.-- Bargeld. Von diesem Betrag übergab er am 3. Mai 2002 Z. im Sinne eines zinslosen Darlehens Fr. 1'000.--. Letzterer wusste zum Zeitpunkt der Geldübernahme, dass das Geld gestohlen war. c. Indem sich Z. diverse Sachen und Geld, die Y. und X. zuvor durch Diebstähle erlangt hatten, schenken liess bzw. als Darlehen annahm, erwarb er daran einverständlich eigene Verfügungsmacht. Da der Angeklagte wusste, dass Y. und X. die Sachen bzw. das Geld durch Diebstähle erlangt hatten, handelte er vorsätzlich. Durch das genannte Verhalten hat sich Z. der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, und zwar mehrfach. 10.a. Wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet und wer ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG). Der Begriff der Entwendung in Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG entspricht demjenigen der Wegnahme in Art. 137 StGB. Folglich setzt die Entwendung wie auch die Wegnahme Bruch fremden und Begründung eigenen Gewahrsams voraus. In objektiver Hinsicht ist der Tatbestand erfüllt, wenn jemand gegen den Willen des Halters oder eines anderweitig Berechtigten ein Motorfahrzeug in Besitz nimmt. Subjektiv ist die Absicht gefordert, das entwendete Fahrzeug vorübergehend zu gebrauchen bzw. damit

herumzufahren (BGE 101 IV 35; Giger, Strassenverkehrsgesetz, Kommentar, Zürich 2002, S. 268). b. Um den Raubüberfall auf den Bahnhof A. zu verüben (vgl. Erwägung 1.b.ee. vorstehend) fuhren X., Y., Z. und AD. am frühen Morgen des 16. Juni 2001 mit dem Personenwagen von CH. von A. zum Bahnhof A., wobei X. das Fahrzeug

59 lenkte. AD. hatte zuvor CH. den Fahrzeugschlüssel entwendet, während dieser in der Wohnung von AD. schlief. Nach Verübung des Raubs fuhren die Beteiligten mit dem Fahrzeug von CH. zurück zur Wohnung von AD.. c. X. und Z. sind geständig, das Fahrzeug von CH. gegen dessen Willen gelenkt zu haben beziehungsweise darin mitgefahren zu sein und zwar im Wissen darum, dass AD. CH. zuvor den Fahrzeugschlüssel entwendet hatte. Sie beabsichtigten, das Fahrzeug vorübergehend, nämlich für die Ausübung des Raubüberfalls, zu benützen. Durch dieses Verhalten haben sich X. und Z. der Entwendung zum Gebrauch gemäss Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG schuldig gemacht. Y. bestritt während der Schlusseilvernehmung vom 24. November 2003 (act. 1.23) sowie anlässlich der Hauptverhandlung, Kenntnis davon gehabt zu haben, dass AD. das Fahrzeug von CH. gegen dessen Willen genommen hatte. Er habe gedacht, dass AD. das Fahrzeug von CH. zwar unter einem Vorwand, aber dennoch freiwillig erhalten habe. Es kann Y. unter diesen Umständen nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er bei Antritt der Fahrt zum Bahnhof A. von der Entwendung des Fahrzeugs Kenntnis hatte, so dass er von der Anklage der Entwendung zum Gebrauch gemäss Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG freizusprechen ist. 11.a. Art. 19 BetmG stellt den unbefugten Umgang mit Betäubungsmitteln unter Strafe, da deren Genuss für die Gesundheit der Menschen als schädlich betrachtet wird. Um dieser Gefahr für die menschliche Gesundheit zu begegnen, hat der Gesetzgeber unter Ziff. 1 der zitierten Gesetzesbestimmung diejenigen Handlungen mit Strafe bedroht, welche letztlich dazu führen oder führen können, dass Betäubungsmittel in Verkehr gebracht und so für mögliche Konsumenten zugänglich gemacht werden (BGE 120 IV 337). Als Betäubungsmittel gelten nach Art. 1 Abs. 1 BetmG abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain und Cannabis. Gemäss Art. 19 Ziff. 1 BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel auszieht (Abs. 2), wer sie unbefugt lagert (Abs. 3), wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt (Abs. 4), wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt (Abs. 5) oder wer hierzu Anstalten trifft (Abs. 6). Das Strafmass beträgt, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, Gefängnis oder Busse (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 BetmG). b. X. ist überführt und geständig, zwischen Herbst 2001 und Sommer 2002 für verschiedene Bekannte in mehreren Malen in Zürich insgesamt rund 1060 Gramm Kokain für insgesamt etwa Fr. 1'000.-- gekauft und den Bestellern den Stoff zum Selbstkostenpreis übergeben zu haben. Zwischen dem Jahr 2000 und dem 24. Oktober 2002 gab X. sodann insgesamt etwa 25 Linien Kokain (total rund 2.5 Gramm) unentgeltlich an Y., Z., AD. und weitere Personen zum gemeinschaftlichen Konsum ab. Im Weiteren kaufte X. im Sommer 2002 bei der Autobahnraststätte Glarnerland von einem gewissen "CS." drei Extasy-Tabletten für insgesamt Fr. 15.-. Zwei weitere übergab ihm der Verkäufer unentgeltlich. In der Folge verschenkte X. drei Tabletten (vgl. Ziff. 6.1. der Anklageschrift). Indem X. zwischen dem Jahr 2000 und Oktober 2002 vorsätzlich rund 10 Gramm Kokain verkaufte sowie rund 2.5 Gramm Kokain und drei Extasy-Tabletten unentgeltlich abgab, hat er mehrfach gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG verstossen. c. Z. ist überführt und geständig, zwischen Dezember 2001 und Juni 2002 X. und Y. insgesamt rund 1.5 Gramm Kokain, das er von verschiedenen Personen gekauft hatte, zum gemeinschaftlichen Konsum

unentgeltlich überlassen zu haben (vgl. Ziff. 6.2. der Anklageschrift). Dadurch hat er mehrfach gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG verstossen. 12.a. Nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Haft oder mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 BetmG begeht. Der privilegierte Tatbestand von Art. 19a BetmG erfasst nur jene Beschaffungshandlungen, die ausschliesslich dem eigenen Drogenkonsum dienen und somit eine Gefährdung Dritter ausschliessen. Nicht privilegiert sind Beschaffungshandlungen, die zum Drogenkonsum Dritter führen oder konkret führen können, wie insbesondere Verkauf, Vermittlung oder entsprechendes Lagern (BGE 118 IV 202 f.). b. X. ist geständig, zwischen seiner letzten Verurteilung vom 2./10. August 2001 und Oktober 2002 insgesamt rund 7.5 Gramm Kokain konsumiert zu haben, das er teilweise in Zürich gekauft und teilweise im Rahmen gemeinschaftlichen Konsums von Kollegen unentgeltlich erhalten hatte. Im gleichen Zeitraum kaufte er in Zürich insgesamt ca. 15 Gramm Haschisch, das er in der Folge konsumierte, und konsumierte – teilweise gemeinschaftlich mit Kollegen – insgesamt ca. 60 Gramm "Marihuana" durch Rauchen. Den Stoff hatte er teilweise in A. gekauft und zum Teil geschenkt bekommen. Sodann konsumierte er im September oder Oktober 2002 zwei Linien Heroin (insgesamt ca. 0.3 Gramm), die er unentgeltlich erhalten hatte, durch sniffen. Auch eine der Ecstasy-Tabletten, die er im Sommer 2002 bei der

61 Autobahnraststätte Glarnerland erworben hatte, konsumierte er selbst (vgl. Ziff. 6.1. der Anklageschrift). Da es sich bei diesen Taten um Übertretungen handelt, sind diese, soweit sie vor dem 17. August 2002 begangen wurden, verjährt und fallen für eine Bestrafung ausser Betracht (vgl. Erwägung 4.d. in fine hiervoor). Dennoch steht fest, dass X. mehrfach gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG verstossen hat. c. Z. ist geständig, zwischen Dezember 2001 und Juli 2002 insgesamt ca. 8 Gramm Kokain konsumiert zu haben, das er teilweise an verschiedenen Orten gekauft und teilweise im Rahmen gemeinschaftlichen Konsums von Kollegen unentgeltlich erhalten hatte. Darüber hinaus rauchte er von seinem 16. Lebensjahr an bis im Oktober 2002 regelmässig "Marihuana", wobei es in den letzten Jahren durchschnittlich ca. zehn Joints pro Jahr waren. Diesen Stoff erhielt er jeweils von Bekannten. Da es sich bei diesen Taten um Übertretungen handelt, sind diese, soweit sie vor dem 17. August 2002 begangen wurden, verjährt und fallen für eine Bestrafung ausser Betracht (vgl. Erwägung 4.d. in fine hiervoor). Dennoch steht fest, dass Z. mehrfach gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG verstossen hat. d. Y. ist geständig, zwischen ca. Februar und Sommer 2002 mehrere Linien Kokain, die er unentgeltlich von X. und Z. erhalten hatte, durch sniffen konsumiert zu haben. Sodann rauchte er zwischen Frühjahr 2002 und September 2002 pro Monat ca. einen Joint "Marihuana". Da es sich bei diesen Taten um Übertretungen handelt, sind diese, soweit sie vor dem 17. August 2002 begangen wurden, verjährt und fallen für eine Bestrafung ausser Betracht (vgl. Erwägung 4.d. in fine hiervoor). Dennoch steht fest, dass Y. mehrfach gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG verstossen hat. 13.a. Gemäss Art. 63 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Grundlage für die Bemessung der Schuld ist immer die Schwere der Tat. Bei der Beurteilung der Tatkomponente werden insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen berücksichtigt. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht

oder Strafempfindlichkeit. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss. Je

62 leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden. Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafferhöhend, wo- bei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Gerichts nach- vollziehbar sein müssen (vgl. BGE 117 IV 113 f., 118 IV 14 f., 124 IV 44 ff.). Bei mehreren Tätern ist aufgrund des Gesagten, selbst wenn sie miteinander die glei- chen Delikte begangen haben, die Strafe nicht einheitlich festzulegen. Vielmehr sind die konkreten Täterkomponenten jedes Einzelnen in die Beurteilung miteinzubezie- hen und eine auf jeden einzelnen Täter bezogene schuldangemessene Strafe aus- zufällen. Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstra- fen verwirkt hat, so verurteilt ihn das Gericht nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Es kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschrei- ten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist im vorlie- genden Fall für alle Angeklagten der in Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB vorgesehene Strafrahmen von Zuchthaus nicht unter zwei Jahren. b. Die drei Angeklagten X., Y. und Z. trifft ein schweres Verschulden. Sie haben während eines langen Zeitraums sehr viele, zum Teil schwerste Straftaten verübt. Verschuldensmässig besonders schwer wiegen die vollendeten Raubtaten, aber auch die Raubversuche, die nur deshalb nicht zum Erfolg führten, weil äussere Umstände die Tatausführung verhinderten. Sie haben mit ihrem Verhalten einen ausgeprägten kriminellen Willen an den Tag gelegt. Bei den vollendeten Raubtaten wurde zudem eine nicht zu bagatellisierende Gewalt angewendet. Die Opfer wurden in Angst und Schrecken versetzt, mit täuschend echt aussehenden Soft-Gun- oder CO2-Pistolen bedroht, gefesselt, geknebelt und eingesperrt. Allerdings ist aus der jeweiligen Planung und Durchführung der Taten zu schliessen, dass diese nicht auf das Äusserste angelegt waren. Weder gestützt auf die Akten, noch aufgrund der Befragung der Angeklagten anlässlich der Hauptverhandlung liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angeklagten selbst unter Inkaufnahme einer ernsthaften Gefahr für Leib und Leben gewillt gewesen wären, ihre Raubhandlungen zum Erfolg zu führen. So verzichteten sie bewusst auf das Mitführen echter Waffen und hatten auch nicht Schlagutensilien bei sich, um ein Opfer dadurch unter Inkaufnahme schwerer Körperverletzungen gefügig zu machen. Seitens der Verteidigung wurde

63 vorgebracht, bei den Tätern handle es sich nicht um eigentliche Kriminelle, was al- lein schon aus den teilweise laienhaften Tatvorbereitungen und Tatausführungen zu schliessen sei. Auch wenn das Gericht darin nicht derart entlastende Momente wie die Verteidigung sieht, so ist ihr zumindest in einem gewissen Grade zuzustim- men. Die Vielzahl der Delikte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass jedenfalls einige davon und insbesondere soweit es sich um Raub- und Diebstahlsversuche handelte, in der Tatvorbereitung und -ausführung sich erheblich von Delikten ge- wohnheitsmässiger beziehungsweise professioneller Verbrecher unterscheiden. Strafschärfend wirken sich die mehrfachen Tatbegehungen und das Zusammentref- fen mehrerer strafbarer Handlungen aus (Art. 68

Ziff. 1 StGB). Als Strafmilderungs- grund fallen die Versuche in Betracht (Art. 21 Abs. 1 StGB). Allen drei Angeklagten kann sodann das Geständnis sowie das jugendliche Alter strafmildernd zu Gute gehalten werden. In Bezug auf X. ist festzuhalten, dass jenem zwar nicht eine Führungsrolle im eigentlichen Sinn zuzuschreiben ist - die verschiedenen Delikte wurden in unter- schiedlicher Zusammensetzung und mit unterschiedlicher Aufgabenteilung aus- geübt -, dass ihn in Bezug auf die verübten Raubtaten aber dennoch ein grösserer Schuldvorwurf trifft als die beiden anderen Angeklagten. So verübte er einerseits am meisten Raubtaten und übte andererseits einen gewissen negativen Einfluss auf die beiden Mitangeklagten aus, die zuvor „lediglich“ Diebstähle verübten und erst auf Vorschlag von X. mit der Ausführung und Planung von Raubtaten began- nen. Allerdings erscheint es dem Gericht, dass es dazu keiner grossen Überzeu- gungsarbeit bedurfte. X. selbst war bei der Ausübung der Taten voll zurechnung- fähig und handelte berechnend - oft sogar zum Nachteil seiner aktuellen oder ehe- maligen Arbeitgeber, beispielsweise des BB. H. oder des Restaurant C. in A. - be- ziehungsweise in Missbrauch des ihm von seiner damaligen Freundin entgegenge- brachten Vertrauens. Kaum ins Gewicht fallen bei der Strafzumessung die beiden Vorstrafen, handelt es sich doch bei der einen Verurteilung um eine bereits sieben Jahre zurückliegende Jugendstrafe und bei der anderen Verurteilung um eine blosser Übertretung. Was Y. betrifft, so nimmt dieser, zumindest was die Anzahl der Delikte an- geht, eine Spitzenposition ein. Er beteiligte sich unter anderem an drei vollendeten Raubtaten sowie an elf Raubversuchen, wobei letztere teilweise den gleichen Plan betrafen. Auch er legte eine erhebliche kriminelle Aktivität an den Tag. Unbeachtlich für die Strafzumessung ist die Vorstrafe vom 29. November 2002, da diese erst nach den hier zu beurteilenden Delikten ausgesprochen wurde. Zu berücksichtigen ist

64 aber, dass Y. gemäss psychiatrischem Gutachten für die Zeit von anfangs 2000 bis Ende 2001 eine leichtgradig verminderte Zurechnungsfähigkeit attestiert wird, was sich strafmildernd auswirkt, allerdings nur für die in diesem Zeitraum verübten De- likte. Auch Z. ist vorzuwerfen, in entscheidender Weise bei der Verübung der De- likte mitgewirkt zu haben, war er doch - nebst anderen Delikten - bei vier vollendeten Raubtaten, fünf Raubversuchen sowie mehreren bandenmässigen Diebstählen be- teiligt. Seine Tatbeiträge waren bei einer gesamthaften Beurteilung nicht geringer, nur weil er bei den Raubüberfällen mehr die Aufgabe im Hintergrund übernahm. Massgebende Bedeutung mass das Gericht in diesem Zusammenhang dem Um- stand zu, dass Z., wie im Übrigen auch Y., bereits zuvor, nämlich im Jahr 1999, eine Vielzahl bandenmässiger Delikte begangen hatte und bei diesen keineswegs nur im Hintergrund stand. Bei beiden Genannten war bereits damals ein ausgeprägter kri- mineller Wille manifest. Die Vorstrafe aus dem Jahr 2004 ist bei der Strafzumessung nicht zu berücksichtigen, da sie nach den hier zur Beurteilung stehenden Delikten ausgefällt wurde. Zu beachten ist hingegen, dass Z. im Zeitraum von Mai 1999 bis Juni 2001, also praktisch für die gesamte Zeit seines Delinquierens, gemäss psych- iatrischem Gutachten über eine leichtgradige Verminderung der Zurechnungsfähig- keit verfügte. Dies wirkt sich strafmildernd aus. Sodann ist zu berücksichtigen, dass Z. beim Einbruchdiebstahl vom 15./16. Mai 1999 in das Magazin des Bahnhofskiosks in A. und beim Einbruchdiebstahl vom 16./17. Juli 1999 in die K. in L. noch nicht 18- jährig war. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe sowie vergleich- barer Urteile erscheint dem Kantonsgericht für X. eine Strafe von 4 Jahren Zucht- haus, für Y. eine Strafe von 3 ½ Jahren Zuchthaus und für Z. eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus als angemessen und gerechtfertigt. c. Nach Art. 69 StGB rechnet das Gericht dem Verurteilten die Untersu- chungshaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit der

Täter diese nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Nach der neueren Praxis des Bundesgerichts darf von der Anrechnung nur abgesehen werden, soweit der Beschuldige durch sein - nach rechtsstaatlich vertretbaren Verfahrensgrundsätzen vorwerfbares - Verhalten nach der Tat die Untersuchungshaft in der Absicht herbeigeführt oder verlängert hat, dadurch den Strafvollzug zu verkürzen oder zu umgehen (BGE 117 IV 404 ff.). Als solches Verhalten gilt weder die blosser Verweigerung von Aussagen, noch die einfache Bestreitung der dem Angeschuldigten vorgewor-

65 fenen Straftaten, sondern einzig das Aufstellen von unwahren oder irreführenden Behauptungen, welche die Behörden zu weiteren und unnötigen Erhebungen veranlassen, oder der Missbrauch von Verteidigungsrechten zur Erreichung sachfremder Zwecke (BGE 105 IV 241, 103 IV 10). Ablehnungsgründe im Sinne der aufgeführten Rechtsprechung bestehen in Bezug auf die drei Angeklagten nicht, so dass einer Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft an die Strafe gestützt auf Art. 69 StGB nichts entgegensteht. 14.a. Nach Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung kann das Gericht anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. b. Bei Y. wurden im Rahmen der Strafuntersuchung mit Verfügung vom 13. Februar 2003 1 Softgun-Pistole CP 88, 4 CO2 Pistolenpatronen, 1 Pistolenholster, 1 Küchenmesser und 8 Kabelbinder beschlagnahmt. Bei Z. beschlagnahmte der zuständige Untersuchungsrichter mit Verfügung vom 13. Februar 2003 folgende Gegenstände: 1 Softgun-Pistole CP 88 mit Plastikkoffer und 4 Munitionstrommeln, 2 CO2 Pistolenpatronen, 1 Pistolenholster, 3 Bund Kabelbinder, 1 braune Maskierung mit Sehschlitz, 1 brauner Münz-Kasseneinsatz und Betäubungsmittelutensilien (Löffel und Alufolie). Es ist offensichtlich und von den Angeklagten anerkannt, dass die genannten Gegenstände zur Begehung strafbarer Handlungen dienten, namentlich der Begehung von Raubtaten sowie dem Konsum von Betäubungsmitteln, oder durch solche hervorgebracht worden sind. Darin liegt zudem zweifelsfrei eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Die beschlagnahmten Gegenstände werden daher gestützt auf Art. 58 StGB gerichtlich eingezogen. 15.a. Gemäss Art. 59 Ziff. 2 StGB erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung für nicht mehr vorhandene, unrechtmässige erlangte Vermögensvorteile. Es kann jedoch von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung postuliert in die-

66 sem Zusammenhang eine dem Entscheid vorausgehende umfassende Beurteilung der finanziellen Lage des Betroffenen (BGE 122 IV 302). b. Die Angeklagten erbeuteten bei den ausgeführten Raubtaten und Diebstählen diverse Waren und sehr hohe Geldbeträge. Von diesen Vermögensvorteilen sind indes keine mehr vorhanden, da sie den Geschädigten teilweise zurückerstattet wurden, insbesondere aber von den Angeklagten zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder für das Glücksspiel im Casino verbraucht wurden. Es stellt sich daher die Frage nach einer allfälligen Ersatzforderung gemäss Art. 59 Ziff. 2 StGB. Aufgrund der nachgewiesenermassen schlechten finanziellen Verhältnisse der Angeklagten, deren Pflicht zur Tragung der erheblichen Verfahrenskosten (vgl.

nachstehend Ziffer 17) sowie angesichts der Tatsache, dass die Angeklagte in der nachfolgenden Zeitspanne nicht über ein erhebliches Einkommen verfügen werden, sieht das Gericht von der Erhebung einer Ersatzabgabe ab. 16.a. Der Geschädigte kann gestützt auf Art. 130 Abs. 1 StPO seine zivil- rechtliche Forderung gegenüber dem Angeschuldigten beim Strafgericht adhäsionsweise geltend machen. Der Adhäsionsprozess dient seinem Wesen nach dazu, den Bestand privatrechtlicher Ansprüche obrigkeitlich verbindlich festzustellen, damit sie nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können. Die prozessuale Erforschung der materiellen Wahrheit im Interesse einer möglichst wirklichkeitsnahen Entscheidung über materielle Ansprüche darf jedoch nicht auf Kosten eines geordneten und gerechten Verfahrens erfolgen. In diesem Sinne hält Art. 131 Abs. 3 StPO einschränkend fest, dass das Gericht über die Adhäsionsklagen nur zu entscheiden hat, sofern es die Akten zur Beurteilung des Zivilpunktes als ausreichend erachtet. Ist dies der Fall, entscheidet das Gericht über fristgerecht eingereichte Adhäsionsklagen ohne Rücksicht auf den Streitwert. Ist dies nicht der Fall, wird die Adhäsionsklage an das ordentliche Gericht verwiesen. Art. 130 StPO stellt an die Form der Adhäsionsklage keine allzu hohen Anforderungen, doch ist die Klage lediglich aus Gründen der Prozessökonomie mit dem Strafverfahren verbunden und unterliegt im Übrigen grundsätzlich den Regeln der Zivilprozessordnung. Auch der Adhäsionskläger hat daher bei seiner Eingabe die elementaren zivilprozessualen Formerfordernisse zu beachten. So ist die Adhäsionsklage gemäss Art. 130 Abs. 2 StPO fristgerecht bis spätestens am zwanzigsten Tage nach Eingang der Verfügung betreffend den Schluss der Untersuchung, welche vorliegend am 15. Januar 2004 erging, durch schriftlich formuliertes Begehren bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Zu jeder auf Ausrichtung einer Geldleistung gerichteten Adhäsionsklage gehört ein schriftlich formuliertes Begehren mit genauer Angabe der Forderungssumme. Der

67 Kläger als Geschädigter hat zudem seine Partei- und Prozessfähigkeit zu belegen. Da der Adhäsionsprozess der Dispositionsmaxime untersteht, ist es Sache der Parteien, das Thema des Prozesses zu bestimmen. Zudem ist es grundsätzlich ebenfalls Sache der Parteien, dem Gericht den Tatbestand darzulegen und zu beweisen (vgl. grundsätzlich: Jürg Domenig, Die Adhäsionsklage im Bündner Strafprozess, Diss. Zürich 1990, S. 44 ff. und S. 79 ff.). b. Im vorliegenden Verfahren wurden insgesamt neun Adhäsionsklagen eingereicht. Im Rahmen ihrer Plädoyers nahmen die amtlichen Verteidiger zu den Klagen Stellung und anerkannten diese teilweise. Der Klageanerkennung kommt im Adhäsionsprozess die gleiche Wirkung zu wie im ordentlichen Zivilprozess und das Gericht kann davon Vormerkmale nehmen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Begehren: aa. Am 23. Januar 2004 reichte die BO. AG, Versicherungstreuhand, im Auftrag der AF., Hotel AK. A., gegenüber X. und Z. eine Adhäsionsklage im Betrag von Fr. 1'000.-- ein (act. 12.23). Geltend gemacht wird der von Hotel AK. zu tragende Selbstbehalt von Fr. 1'000.-- aus dem Raubüberfall vom 15. Dezember 2000 (Ziff. 1.3. der Anklageschrift). Diese Forderung wurde anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 16./17. August 2004 von beiden Angeklagten anerkannt. Von der Anerkennung der Adhäsionsklage der AF. durch X. und Z. im Umfang von Fr. 1'000.-- unter solidarischer Haftbarkeit wird Vormerken genommen. bb. Am 26. Januar 2004 reichte die BP. Versicherungs-Gesellschaft gegen X. und Z. eine Adhäsionsklage im Betrag von Fr. 46'070.-- ein (act. 12.24). Sie macht geltend, den genannten Betrag an die AF., A., ausgerichtet zu haben, und zwar als Entschädigung für die durch den Raub vom 15. Dezember 2000 (Ziff. 1.3. der Anklageschrift) entstandenen Kosten. Die genannte Forderung wurde anlässlich der Hauptverhandlung von X. im Betrag

von Fr. 4'000.-- und von Z. im Betrag von Fr. 2'870.-- anerkannt. Darüber hinaus wurde die Verweisung auf den Zivilweg beantragt. Von der Anerkennung der Adhäsionsklage der BP. Versicherungs-Gesellschaft durch X. im Umfang von Fr. 4'000.-- und durch Z. im Umfang von Fr. 2'870.-- unter solidarischer Haftbarkeit wird Vormerk genommen. Die Adhäsionsklägerin reichte zur Begründung ihrer Forderung die zwischen ihr und der AF., A., geschlossene Entschädigungsvereinbarung über Fr. 46'070.-- ins Recht. Daraus geht hervor, dass die Versicherung der AF. einerseits eine pau-

68 schale Entschädigung für Schlossersatzkosten von Fr. 43'200.-- und andererseits eine Bargeld- und Unkostenentschädigung für einen Hotelgast von Fr. 2'870.-- ausgerichtet hat. Allerdings ist die eingereichte Forderung durch die genannte Entschädigungsvereinbarung nicht genügend substantiiert, fehlt doch die entsprechende Abrechnung selbst und damit der Nachweis der effektiven Schadenshöhe. In diesem Sinne ist aufgrund der Vorbringen der Adhäsionsklägerin der Bestand der geltend gemachten Forderung nicht nachgewiesen und eine abschliessende Beurteilung der Zivilforderung aufgrund der Aktenlage nicht möglich. Die Adhäsionsklage der BP.

Versicherungsgesellschaft wird daher hinsichtlich X. im Umfang von Fr. 42'070.-- und hinsichtlich Z. im Umfang von Fr. 43'200.-- auf den Zivilweg verwiesen. cc. Am 7. August 2001 reichte die BQ. als Diebstahlversicherer der BR. gegen X., Y. und Z. eine Adhäsionsklage über Fr. 68'331.05 ein (act. 14.14). Sie macht geltend, den genannten Betrag infolge des Raubes im Bahnhof A. vom 16. Juni 2001 (Ziff. 1.5. der Anklageschrift) an die BR. ausbezahlt zu haben. Diese Forderung wurde anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 16./17. August 2004 von allen drei Angeklagten anerkannt. Von der Anerkennung der Adhäsionsklage der BQ.s-Gesellschaft durch X., Y. und Z. im Umfang von Fr. 68'331.05 unter solidarischer Haftbarkeit wird Vormerk genommen. dd. Am 3. Februar 2004 reichte AN. gegen X., Y. und Z. eine Adhäsionsklage (act. 14.35) mit folgenden Rechtsbegehren ein: „1. Die Adhäsionsbeklagten X., Y. und Z. BP. seien unter ausdrücklichem Vorbehalt des Nachklagerechtes solidarisch zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung von CHF 8'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 16. Juni 2001, zu bezahlen. 2. Der Adhäsionskläger behält sich ausdrücklich ein Nachklagerecht vor. 3. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Adhäsionsbeklagten.“ Zur Begründung wird geltend gemacht, AN. leide an einer psychischen Traumatisierung als Folge des Raubüberfalls im Bahnhof A. vom 16. Juni 2001 (Ziff. 1.5. der Anklageschrift), anlässlich welchem er von den bewaffneten und maskierten Angeklagten bedroht und geschlagen worden sei. Die drei Angeklagten anerkannten diese Forderung anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 16./17. August 2004 jeweils im Betrag von Fr. 1'000.--.

69 AN. ist gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) als Opfer zu betrachten und gilt als Geschädigter im Sinne der Art. 129 ff. StPO. Ihm steht die Geltendmachung von Zivilansprüchen im Rahmen einer Adhäsionsklage zu (vgl. Art. 8 und Art. 9 OHG). Gemäss Art. 47 OR kann das Gericht bei einer Körperverletzung dem Verletzten unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Eine Körperverletzung im Sinne des Art. 47 OR ist nicht nur eine Beeinträchtigung der körperlichen, sondern auch der seelischen Integrität. Eine Störung des psychischen Gleichgewichts ist auch ohne gleichzeitige physische Verletzung eine Körperverletzung (R. Brehm, Berner Kommentar,

1. Abt., 3. Teilbd., 1. Unterteilbd., Bern 1990, N 14 zu Art. 47 OR mit Hinweisen). Der Zweck der Genugtuungssumme besteht darin, dass durch eine schadenersatzunabhängige Geldleistung ein gewisser Ausgleich geschaffen wird für den erlittenen physischen und/oder psychischen Schmerz. Das Gericht hat demnach nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, ob eine Genugtuung zuzusprechen ist und wie hoch diese bejahendenfalls sein soll. Die Bemessung der Genugtuungssumme hängt im Wesentlichen von der Art und der Schwere der Verletzung, von der Intensität und der Dauer der Auswirkungen sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers und des Verletzten ab (BGE 112 II 131). Durch den Raubüberfall hat AN. eine auf die strafbaren Handlungen der Adhäsionsbeklagten zurückzuführende Körperverletzung erlitten. Sein Anspruch auf eine Genugtuung ist insofern zu bejahen. Bei der Bemessung der Genugtuung sind konkreten Umstände des vorliegend zu beurteilenden Falles zu würdigen. Gemäss Bericht des Arztes von AN., Dr. med. G.A. Giovanoli, A., vom 19. Mai 2003 hat AN. durch den Überfall ein starkes psychisches Trauma erlitten. Sein Befinden und seine Lebensqualität seien insbesondere in den ersten drei Monaten nach dem Überfall beeinträchtigt gewesen. Danach habe die Belastung durch eine Therapie gesenkt werden können, so dass heute nur noch leichte Symptome wie gelegentliche Atemschwierigkeiten oder das Gefühl, einen Schatten zu sehen, wenn er alleine arbeite, vorhanden seien. Diese würden sich aber nicht mehr stark störend auswirken. Er stelle AN. eine günstige Prognose. In Würdigung aller Umstände sowie unter Berücksichtigung der sich in diesem Bereich entwickelten Praxis erachtet die Straf- kammer des Kantonsgerichts für AN. eine Genugtuungssumme von Fr. 3'000.-- als angemessen. Zur klagbaren Genugtuungsforderung gehört auch der Schadenszins. Dieser ist mit Eintritt des den Anspruch begründenden Vorfalls fällig (BGE 85 II 512 ff.; R. Brehm, a.a.O., N 87 ff. zu Art. 47 OR mit Hinweis auf N 97 zu Art. 41 OR). X.,

70 Y. und Z. werden somit verpflichtet, AN. einen Betrag von Fr. 3'000.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 16. Juni 2001 unter solidarischer Haftbarkeit als Genugtuung zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. ee. Am 26. Januar 2004 reichte die BS. AG gegen X., Y. und Z. eine Adhäsionsklage im Betrag von Fr. 830.15 ein (act. 29.16). Geltend gemacht werden die aufgrund des Einbruchdiebstahls in das Magazin des Bahnhofkiosks im Bahnhof A. am 16. Mai 1999 (Ziff. 4.1. der Anklageschrift) entstandenen Kosten für die Reparatur der aufgebrochenen Türen. Diese Forderung wurde anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 16./17. August 2004 von allen drei Angeklagten anerkannt. Von der Anerkennung der Adhäsionsklage der BS. AG durch X., Y. und Z. im Umfang von Fr. 830.15 unter solidarischer Haftbarkeit wird Vormerk genommen. ff. Am 5. Februar 2001 reichte die BQ. als Diebstahlversicherer der K. in L. gegen Y. und Z. eine Adhäsionsklage über Fr. 17'322.65 ein (act. 34.6). Sie macht geltend, den genannten Betrag infolge des Einbruchdiebstahls in die K. in L. am 17./18. August 2000 (Ziff. 4.9. der Anklageschrift) ausbezahlt zu haben. Diese Forderung wurde anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 16./17. August 2004 vom Angeklagten Y. anerkannt. Von der Anerkennung der Adhäsionsklage der BQ.s-Gesellschaft durch Y. im Betrag von Fr. 17'322.65 wird daher Vormerk genommen. Der amtliche Verteidiger von Z. hielt anlässlich der Hauptverhandlung fest, die Adhäsionsklage werde nicht anerkannt, da nicht klar sei, ob Z. überhaupt am erwähnten Einbruchdiebstahl beteiligt gewesen sei. Allerdings konnte bei Z. ein Teil des beim besagten Einbruchs entwendeten Deliktsguts sichergestellt werden, so dass er überführt ist, an diesem Einbruchdiebstahl beteiligt gewesen zu sein. Er anerkannte dies auch anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen (vgl. act. 34.16, act. 1.21). Allerdings erweist

sich die Forderung der BQ. als nicht genügend substantiiert. So fehlt die entsprechende Abrechnung selbst und es fällt auf, dass der Deliktobetrag gemäss Polizeirapport vom 31. August 2000 (act. 34.1) mit Fr. 14'232.-- angegeben war, die Versicherung aber die Auszahlung von Fr. 17'322.65 geltend macht. Sodann geht aus den Akten hervor, dass gewisse Gegenstände aus dem Deliktsgut an CA. zurückgegeben wurden (act. 34.20). Ein Nachweis der effektiven Schadenshöhe fehlt daher. In diesem Sinne ist aufgrund der Vorbringen der Adhäsionsklägerin der Bestand der geltend gemachten Forde-

71 rung nicht nachgewiesen und eine abschliessende Beurteilung der Zivilforderung aufgrund der Aktenlage nicht möglich. Die Adhäsionsklage der BQ.s-Gesellschaft im Umfang von Fr. 17'322.65 wird daher hinsichtlich Z. auf den Zivilweg verwiesen. gg. Am 19. Januar 2004 reichte die BB. H. SA gegen X. eine Adhäsionsklage im Betrag von Fr. 1'000.-- ein (act. 42.8). Die Adhäsionsklägerin macht geltend, es handle sich um den versicherungsrechtlichen Selbstbehalt, den sie infolge des Diebstahls von X. im BB. H. am 23./24. August 2002 (Ziff. 4.14 der Anklageschrift) zu tragen hatte. Die Forderung wurde anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 16./17. August 2004 vom Angeklagten anerkannt. Von der Anerkennung der Adhäsionsklage der BB. H. SA durch X. im Umfang von Fr. 1'000.-- wird Vormerk genommen. hh. Am 16. Februar 2004 reichte die BU. Versicherungen gegen X., Y. und Z. Adhäsionsforderungen im Betrag von Fr. 32'366.15 und Fr. 8'022.40 ein (act. 13.32). Sie macht geltend, diese Beträge als Folge des Raubs zum Nachteil der AP. am 16. Mai 2001 (Ziff. 1.4. der Anklageschrift) als Entschädigung für das entwundene Bargeld und den Sachschaden an die Geschädigte ausbezahlt zu haben. Die Forderungen wurden anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 16./17. August 2004 von allen drei Angeklagten anerkannt. Von der Anerkennung der Adhäsionsklage der BU. Versicherungen durch X., Y. und Z. im Umfang von Fr. 32'366.15 und Fr. 8'022.40, total somit Fr. 40'388.55, unter solidarischer Haftbarkeit wird Vormerk genommen. ii. Am 5. März 2004 reichte die O. AG, Division von BV., vertreten durch Rechtsanwalt Walter Keller, gegen Y. eine Adhäsionsklage mit folgenden Rechtsbegehren ein (act. 39.23): „1. Der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin Fr. 9'493.30 Schadenersatz zuzüglich Verzugszins zu 5 % p.a. seit 28.2.2002 zu bezahlen. 2. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen.“ Zur Begründung wird geltend gemacht, es handle sich hierbei um den aus den Diebstählen von Y. zum Nachteil der O. AG (Ziff. 4.11 der Anklageschrift) resultierenden Schaden. Die Forderung wurde anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 16./17. August 2004 vom Angeklagten anerkannt. Von der Anerkennung der Adhäsionsklage der O. AG durch Y. im Umfang von Fr. 9'493.30 zuzüglich Verzugszins zu 5 % seit 28. Februar 2002 wird Vormerk genommen.

72 17. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden und die Gerichtsgebühr zu je einem Drittel zu Lasten der Verurteilten (Art. 158 Abs. 1 StPO). Diese haben zudem die Kosten ihrer amtlichen Verteidigung zu tragen, welches sich nach den von den amtlichen Verteidigern eingereichten Honorarnoten richtet. Rechtsanwalt lic. iur. Luzi Bardill reichte eine Honorarnote über Fr. 9'657.80, Rechtsanwalt lic. iur. Werner Jörger über Fr. 14'183.30, und lic. iur. Peter Bommeli über Fr. 9'816.70 ein. Die Letzere ist dem Ansatz für Substituten von Fr. 120.-- pro Stunde (bis 14. November 2003) bzw. Fr. 135.-- pro Stunde (ab 14. November 2003), das heisst auf Fr. 7'994.20 anzupassen. Die Kosten der angerechneten Polizei- und Untersuchungshaft sowie die Kosten des Strafvollzugs trägt der Kanton

Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).

73

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.